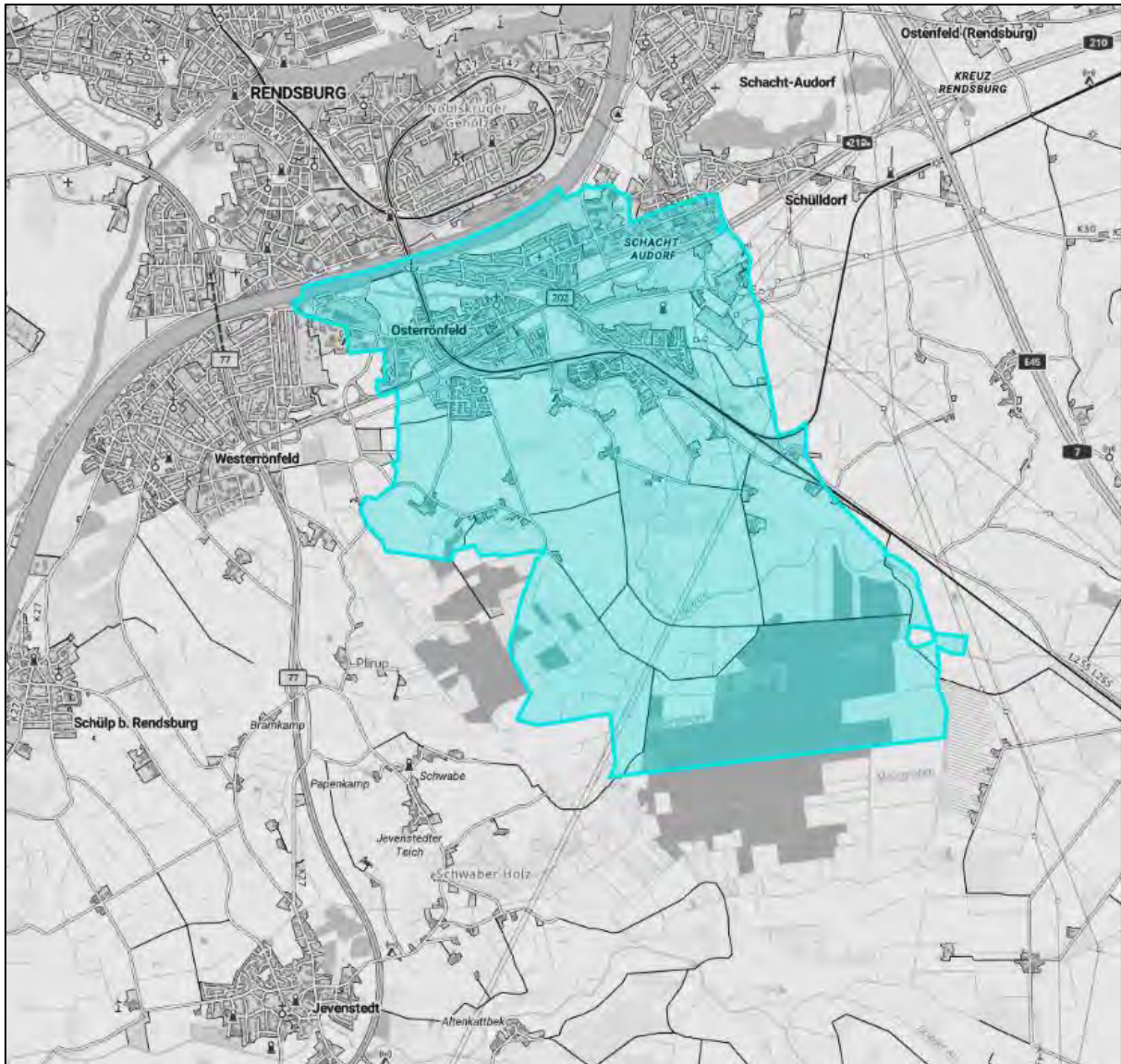




STANDORTPRÜFUNG FREIWILLIGE FEUERWEHR

für die Gemeinde Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung:

B2K und dn Ingenieure GmbH

Schleiweg 10 – 24106 Kiel – FON 0431/5967460 – FAX 0431/59674699 – info@b2k-dni.de

Stand: 29.03.2023

Inhalt

1.	ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG	3
2.	KURZBESCHREIBUNG DER GEMEINDE	3
3.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
3.1	Regional- und Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	4
3.2	Flächennutzungsplan und Bauleitpläne	5
4.	KRITERIENKATALOG UND HINWEISE ZUR BEWERTUNGSMATRIX	6
4.1	Kriterien zur Bewertung der Potentialflächen.....	6
4.2	Kommunale Kriterien zur Bewertung der Standorte	8
4.3	Verkehrliche Erschließung und Erreichbarkeit.....	9
4.4	Hinweise zum Verständnis der Datenblätter im Bewertungsmatrix	11
5.	FESTLEGUNG DER POTENTIALFLÄCHEN	12
6.	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG UND ERREICHBARKEIT	13
7.	BEWERTUNG DER EINZELNEN POTENTIALFLÄCHEN	15
8.	RESÜMEE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG DER PLANER.....	32

1. Erfordernis und Zielsetzung

Die Gemeinde Osterrönfeld im Kreis Rendsburg Eckernförde verfügt über eine Freiwillige Feuerwehr mit 48 aktiven Feuerwehrleuten, 12 Mitgliedern in der Jugendfeuerwehr und 5 Fahrzeugen. Der Bestandsstandort befindet sich im zentralen Bereich der Siedlung und ist von anderen Nutzungen wie beispielsweise die Amtsverwaltung gerahmt. Die Wehr hat in den letzten zehn Jahren 30 bis 60 Einsätze pro Jahr.

Im Rahmen der Besichtigung durch die Hanseatische Unfallkasse (HFUK) wurden Gegebenheiten in dem Feuerwehrgebäude festgestellt, welche den heutigen Anforderungen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr entsprechen. Der bestehende Standort inmitten der Ortslage ist zu klein, um eine notwendige Erweiterung oder einen Neubau zu realisieren. Die Kommune muss jedoch im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgabe den Brandschutz sicherstellen.

§2 BrSchG „Die Gemeinden haben als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.“

Die Freiwillige Feuerwehr genießt ein hohes Ansehen und Stellenwert in Osterrönfeld. Sowohl die Kommunale Selbstverwaltung als auch die Öffentlichkeit hat sich, im Rahmen der verschiedenen Beteiligungsformate des Ortsentwicklungskonzeptes, für den Erhalt ausgesprochen. Die Feuerwehr stellt insbesondere im Hinblick auf das Hafengebiet und den erheblichen Anteil an Gewerbe eine wichtige und zentrale Einrichtung dar. Die Gemeinde sieht sich somit vor der Herausforderung einen neuen Standort für die Feuerwehr zu ermitteln und den Fortbestand zu sichern. Die Lenkungsgruppe hat den Planern daher im Zuge der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes die Aufgabe übertragen eine Standortprüfung für einen Feuerwehrneubau durchzuführen.

Im Rahmen der hier vorliegenden Standortprüfung wurden fünf Flächen anhand eines abgestimmten Kriterienkatalogs untersucht. Maßgaben hierfür sind eine ausreichende Flächengröße, die Einhaltung der Anforderungen der HFUK (Hanseatische Feuerunfallkasse), die Einhaltung der Hilfsfrist und eine zentrale Lage im Gemeindegebiet bzw. eine gute Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte. Die Bewertung der Flächen und die abschließende Empfehlung dienen der Gemeinde als Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung und baurechtlichen Verfahren.

2. Kurzbeschreibung der Gemeinde

Die Gemeinde Osterrönfeld liegt unmittelbar an der Südseite des Nord-Ostsee-Kanals, gegenüber der Stadt Rendsburg.

Osterrönfeld ist verkehrlich regional und überregional gut angeschlossen. Die Gemeinde liegt unmittelbar südlich des Nord-Ostsee-Kanals und verfügt über eine 300m lange Kaianlage. Das Gemeindegebiet wird in Nord-Süd Richtung durch eine Bahntrasse unterteilt. Der Bahnhof an der Strecke Neumünster–Flensburg wird jedoch seit 1962 nicht mehr im Personenverkehr bedient. Der besiedelte Bereich Osterrönfelds wird durch die Bundesstraße B202 durchquert und liegt westlich der Anschlussstelle der Bundesautobahn 7 und der Bundesstraße 210. Im Westen befindet sich weiterhin die Bundesstraße 77, die von Itzehoe nach Flensburg führt.

Osterrönfeld befindet sich im Zuständigkeitsgebiet des Amtes Eiderkanal, das seinen Sitz im Ort hat.

Die Gemeinde Osterrönfeld hat ca. 5.104 Einwohner (Stand 31.12.2021). Die Gemeindefläche erstreckt sich über 17,89 km².

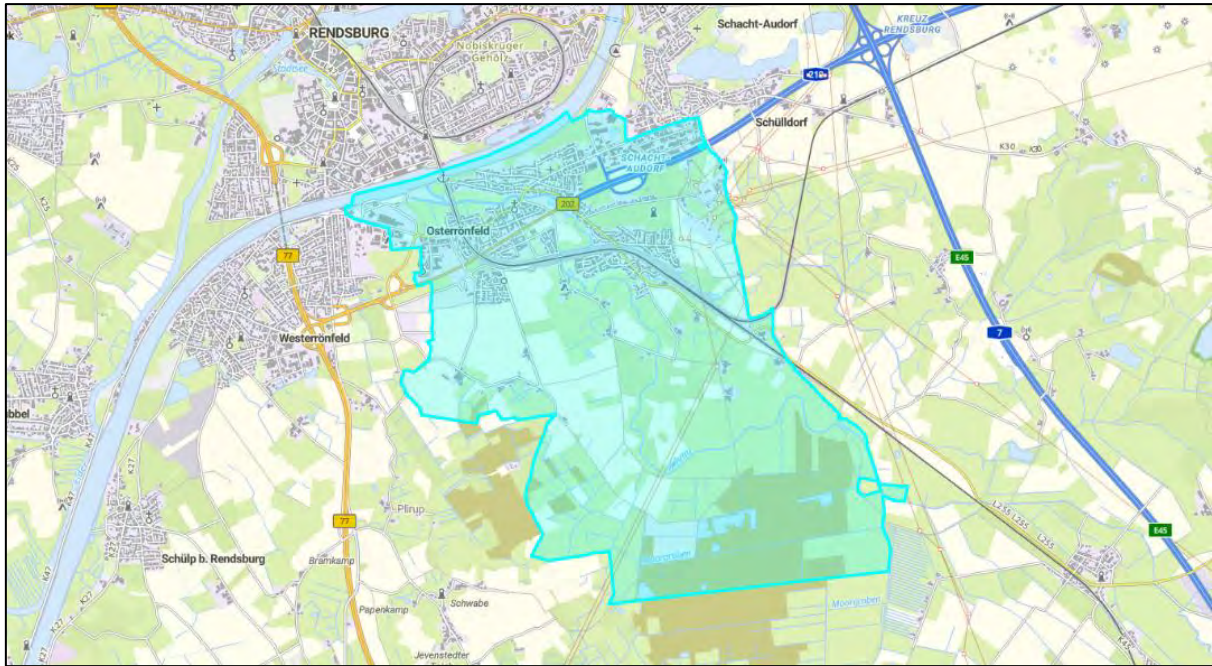


Abbildung 1: Darstellung des Gemeindegebiets der Gemeinde Osterrönfeld, Digital Atlas Nord, Stand 2022

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Regional- und Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Die Gemeinde Osterrönfeld befindet sich gemäß Regionalplan Schleswig-Holstein (Planungsraum III) im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum und liegt im Nahbereich des Mittelzentrums der Stadt Rendsburg. Die Kommune hat eine planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion als besondere Funktion einer Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung. Sie ist regional verkehrsgünstig, durch die Lage zwischen zwei Bundesautobahnen (A7 und A210), an der Bundesstraße (B202) und durch die Bahnstrecke, angebunden. Die Gemeinde liegt weiterhin nahe eines regional und überregional bedeutsamen Kanalhafens. Osterrönfeld wird weiterhin von einem Vorranggebiet für den Naturschutz durchzogen.

Die Lage im Vorranggebiet für den Naturschutz hat eine beschränkende Wirkung und stellt ein Hemmnis für die potenziellen Standorte dar. Flächen, die sich innerhalb des Korridors befinden sollten von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Die Nähe zum Kanalhafen und die bestehenden Gewerbegebiete stellen sensible Bereiche dar, welche im Brandfall besonderer Aufmerksamkeit erfordern. Der neue Feuerwehrstandort sollte die Bereiche innerhalb der Hilfsfrist zwingend erreichen, um mögliche Ausdehnungen von Bränden auf die bewohnten Siedlungsbereiche vermeiden zu können. Die Bahntrasse und die Bundesstraße stellen erhebliche Hemmnisse dar, da diese die Siedlungsbereiche zerschneiden. Der südliche Bereich der Kommune ist nur über wenige Querrungen zu erreichen.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2020 (LEP) ist die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2035. Zusammengefasst formuliert der LEP die Ziele der Raumordnung für Schleswig-Holstein und setzt mit den räumlichen Grundsätzen und Zielen den Rahmen, der in den fortzuschreibenden Regionalplänen weiter konkretisiert wird. Neben der Umsetzung der landespolitischen Ziele bis zum Jahr 2035 werden die Entwicklung der Teilräume und die kommunale Planungsverantwortung gestärkt.

Gemäß des LEP liegt die Gemeinde Osterrönfeld weiterhin innerhalb des 10km-Umkreises um das Mittelzentrum Rendsburg und auf einer Biotopverbundachse (auf Landesebene). Der Textteil des LEP beinhaltet in [Kap. 6.2.2](#) die Ziele und Grundsätze zu Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Im [5G](#) wird beschrieben, dass die

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden sollen. Ferner wird dargestellt, dass die festgelegte Biotopverbundsachse entlang des Nord-Ostsee-Kanals zwischen Brunsbüttel und Kiel weitestgehend freigalten werden soll. Standorte, die sich innerhalb der Achse befinden sollten, daher von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.



Abbildung 2: Ausschnitt aus der Hauptkarte des Planungsraum III des Regionalplans SH (2000)



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplanes, 2021

3.2 Flächennutzungsplan und Bauleitpläne

Der Flächennutzungsplan ist ein Instrument der räumlichen Planung und stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde kartografisch dar. Er wird durch die Gemeinde als Ausdruck ihrer Planungshoheit aufgestellt und gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Die in dem Flächennutzungsplan dargestellten Bodennutzungen stellen eine Zielabsicht dar und werden im Rahmen von Bebauungsplänen für einzelne Teile des Gemeindegebiets konkretisiert sowie rechtsverbindlich festgesetzt.

Die Kommune Osterrönfeld hat im Jahr 2001 die Urschrift des Flächennutzungsplanes (siehe Abbildung 4) aufgestellt und die grundsätzlich beabsichtigten Nutzungen dargestellt. Ausgenommen der Siedlungsbereiche nehmen die Flächen für die Landwirtschaft den wesentlichen Flächenanteil ein. Die Ortslagen sind im Wesentlichen als „Wohnbauflächen“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wurde bis heute 10-mal für Teilbereiche der Gemeinde geändert.

Die Gemeinde Osterrönfeld verfügt ferner über zwei Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen sowie einunddreißig wirksame Bauleitpläne, die teilweise bereits Änderungen erfahren haben.



Abbildung 4: Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterrönnfeld, 2001

4. Kriterienkatalog und Hinweise zur Bewertungsmatrix

In dem Abstimmungsgespräch mit der Gemeinde wurden die Kriterien zur Bewertung der Potentialflächen abgestimmt, die nachfolgend zur besseren Nachvollziehbarkeit dargestellt werden.

4.1 Kriterien zur Bewertung der Potentialflächen

Die Potentialflächen werden anhand von rechtlichen Rahmenbedingungen, Maßgaben von übergeordneten und kommunalen Planungen und städtebaulicher Kriterien bewertet. Das nachfolgende Kapitel soll zum besseren Verständnis der Bewertungen und einzelner Kriterien beitragen. Im nachfolgenden werden auszugsweise diese Kriterien und deren Hintergründe dargelegt.

Bewertung	Bedeutung
Geeignet	Die Potentialfläche ist bebaubar. Das Baurecht ist bereits vorhanden oder ohne größere Hemmnisse herzustellen.
Bedingt geeignet	Die Potentialfläche eignet sich für eine bauliche Entwicklung, weist jedoch Hemmnisse auf. Hemmnisse stellen Aufgaben dar, welche im Rahmen einer Bauleitplanung abzarbeiten sind.
Nicht geeignet	Die Potentialfläche eignet sich nicht für eine bauliche Entwicklung. Es sprechen erhebliche Hemmnisse und Kriterien dagegen.

Anbauverbotszone

Eine Anbauverbotszone muss beachtet werden, wenn die Fläche an einer Kreis- oder Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) liegt. Hier müssen an Kreisstraßen 15,00m und an Landesstraßen 20,00m von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Je nach Flächengröße kann dies dazu führen, dass die Fläche nur noch eingeschränkt bebaubar ist. Weiterhin gilt zu klären, ob die verkehrliche Erschließung der Fläche gesichert ist, da für eine Zufahrt die Zustimmung des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr (LBV) notwendig ist. Die Fläche ist als „bedingt geeignet“ einzustufen.

Archäologische Kulturdenkmäler und Interessensgebiete

Bestehen im Plangebiet Archäologische Kulturdenkmäler oder sind diese als Interessensgebiete gekennzeichnet, bedarf es einer Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein. Es kann sein, dass in einem Interessensgebiet eine Voruntersuchung erfolgen muss und gegebenenfalls anschließend eine Ausgrabung stattfindet. Bei Kulturdenkmälern hingegen greift der Umgebungsschutz, welcher dazu führen kann, dass eine Fläche Einschränkungen in der Bebaubarkeit erhält und Vorgaben zur Gestaltung gemacht werden. Sollte ein Kulturdenkmal in unmittelbarer Nähe der Fläche vorkommen oder die Fläche im Interessensgebiet liegen, führt dies zur Einstufung „bedingt geeignet“.

Besondere Immissionsproblematik

Diese kann vorliegen, wenn das Gebiet besonders starken Immissionen ausgesetzt ist, z.B. durch die Lage an einer Hauptverkehrsstraße oder aber auch durch die Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Bei den Immissionsarten wird in „Lärm“, „Geruch“, „Staub“ und „Licht“ unterschieden. Hier sind jeweils spezielle Fachgutachten notwendig, um die Auswirkungen auf die „gesunden Arbeits- und Wohnverhältnisse“ zu prüfen und zu bewerten. Aus den Ergebnissen können Maßgaben hervorgehen, die im Rahmen einer Bebauung berücksichtigt werden müssen. Grundsätzlich wird die Fläche zunächst als „bedingt geeignet“ eingestuft. Die Erkenntnisse können aber auch zum Ausschluss der Fläche und zur Bewertung „nicht geeignet“ führen.

Beispiel Geruch: Verfügt ein landwirtschaftlicher Betrieb beispielsweise über einen Güllebehälter muss ein sogenanntes GIRL-Gutachten (ein Gutachten gem. Geruchsimmissions-Richtlinie) angefertigt werden. Dieses gibt an, in welcher Form sich der Geruch auswirkt und welche Anzahl an Geruchsstunden vorliegt.

Beispiel Schall/ Lärm: Befindet sich in der Nähe der Potentialfläche zum Beispiel ein Betrieb, auf dessen Gelände Fahrtbewegungen stattfinden oder große Maschinen eingesetzt werden, ist zu prüfen, in welcher Form sich diese auswirken.

Natur und Landschaft

Es werden Flächen bevorzugt, die keine bzw. eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben. Vielfältige Grün- oder Biotopstrukturen (wie bspw. Knickstrukturen) führen dazu, dass Flächen als „bedingt geeignet“ bewertet werden. Flächen, die innerhalb eines Natur-, Landschafts-, FFH- oder EU-Vogelschutzgebiets liegen, werden als „nicht geeignet“ bewertet und für eine weitere Betrachtung ausgeschlossen und.

Regionaler Grünzug

Der regionale Grünzug dient dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung. Grundsätzlich sind die Signaturen nicht als parzellenscharf zu verstehen, dennoch stellt der regionale Grünzug hier eine reglementierende Rahmenbedingung dar. Um eine bauliche Entwicklung innerhalb dieses Korridors zu

ermöglichen, muss das öffentliche Interesse der Gemeinde und die Belange der Natur und der Umwelt gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen werden.

In Kap. 2.2 Ziff. 3 G des LEP ist dargelegt, dass in Ordnungsräumen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen. Ferner sind regionale Grünzüge [...] als Gliederungselemente und in ihren Funktionen für den Naturhaushalt und die Naherholung zu sichern. In Kap. 6.3.1 Ziff. 4 Z wird darauf hingewiesen, dass im regionalen Grünzug nicht planmäßig gesiedelt werden [darf]. Es sind nur Vorhaben zugelassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Mit dem Vorhaben im regionalen Grünzug (Außenbereich) zu siedeln, treffen konkurrierende Nutzungsansprüche aufeinander. Die Nutzungen Wohnen und regionaler Grünzug (Landwirtschaft und Naherholung) müssen gegenübergestellt und besonders sorgsam abgewogen werden.

Zur Realisierung eines Planvorhabens im öffentlichen Interesse in einem regionalen Grünzug bedarf es einer Alternativenprüfung, die darlegt, dass andere potenzielle Standorte nicht für das Vorhaben geeignet sind oder zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss die Landesplanung dem Vorhaben zustimmen.

Siedlungssplitter

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2021) bestehen die Grundsätze (Kap. 3.9, 2G LEP 2021), dass „neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile in Form von behutsamer Siedlungsabrundung ausgewiesen“ sowie dass „eine Erweiterung von Siedlungssplittern vermieden werden sollen“. Für eine bauliche Entwicklung führen die übergeordneten Vorgaben zu der Bewertung „nicht geeignet“.

Es ist dennoch vorstellbar, eine gemeinnützige Einrichtung (bspw. Feuerwehr) an dem Standort zu errichten, da hier das öffentliche Interesse (Schutz der Menschen) erheblich ist und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange (siehe §35 Abs. 2 BauGB) nicht gegeben ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben „die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt“ (siehe §35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB). In dem eben beschriebenen Fall handelt es sich um eine zulässige Verfestigung des Siedlungssplitters, wenn eine „unbedenkliche Lückenfüllung“ (gem. des BVerwG ZfBR 2005, 277) vorliegt.

4.2 Kommunale Kriterien zur Bewertung der Standorte

Im Rahmen von Standortprüfungen werden mit den Kommunen weitere vorhabenbezogene Kriterien abgestimmt. Bezogen auf den neuen Standort der Feuerwehr wurden Seitens der Gemeinde Owschlag folgende ergänzende Maßgaben im Abstimmungsgespräch geäußert:

Räumliche Lage und Verbindung zu Gewerbegebieten

Die Kommune bevorzugt eine Fläche, die in guter räumlicher Lage zu den Gewerbegebieten oder dem Hafen liegt. Die Flächen sind besonders sensibel und müssen im Brandfall besonders schnell erreichbar sein, um einen Übergriff auf die besiedelten Bereiche zu vermeiden. Hinweis: *Flächen die nahe eines Gewerbe- oder zum Hafengebiet liegen werden bevorzugt.*

Natur und Landschaft

Es werden Flächen bevorzugt, die keine bzw. eine geringe Bedeutung für Natur- und Landschaft haben.

Hinweis: *Vielfältige Grün- oder Biotopstrukturen (wie bspw. Knickstrukturen) führen dazu, dass Flächen als geringer geeignet bewertet werden. Flächen die innerhalb eines Regionalen Grünzuges, eines Natur- oder Landschaftsschutzgebiets liegen werden für eine weitere Betrachtung ausgeschlossen.*

Erschließung

Für die Belange der Feuerwehr ist die Lage an einer gut ausgebauten Straße wichtig, damit die Einsatzorte zügig, innerhalb der Hilfsfrist, erreicht werden können. Günstig ist dabei ein Standort der möglichst zentral innerhalb des Gemeindegebiets angrenzend an eine der Ortslagen gelegen ist.

Hinweis: *Standorte, die dieses Merkmal nicht erfüllen werden als weniger geeignet betrachtet.*

Immissionen

Von Feuerwehren gehen im Einsatzfall und bei Übungen Immissionen aus.

Hinweis: Mit dem Urteil vom 29.03.2022 des BVerwG sind Feuerwehrgerätehäuser als Anlagen für Verwaltungen in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig und als gebietsverträglich einzustufen. „Anlagen für Verwaltungen“ ist als ein städtebaulicher Sammelbegriff zu verstehen, der Anlagen und Einrichtungen umfasst, in denen oder von denen aus verwaltet wird, sofern das Verwalten einem erkennbaren selbständigen Zweck dient, dies muss nicht auf die Erledigungen von Verwaltungsaufgaben in Bürogebäuden beschränkt sein. Ein Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Anlage für Verwaltungen in dem Sinne des landesrechtlich geregelten Brandschutzes. Die ehemals problematischen Immissionen der ein- und ausrückenden Einsatzfahrzeuge sowie der Einsatzkräfte sind somit hinzunehmen und waren ohnehin bereits im Zusammenhang mit der TA-Lärm im Rahmen einer ergänzenden Sonderfallprüfung gem. Nr. 3.2.2 zumutbar.

- **Verfügbarkeit**

Die zeitliche Komponente der Verfügbarkeit spielt insbesondere für den Neubau der Freiwilligen Feuerwehr eine erhebliche Rolle. Der Neubau muss aufgrund der Maßgaben der HFUK Nord zeitnah realisiert werden. Von daher ist die kurzfristige Flächenverfügbarkeit ein elementares Kriterium.

Hinweis: *Standorte ohne Verkaufsbereitschaft der Eigentümer sind als nicht geeignet zu bewerten.*

4.3 Verkehrliche Erschließung und Erreichbarkeit

Bei der Standortprüfung stellt die verkehrliche Erschließung und die Einhaltung der Hilfsfrist das maßgebliche Kriterium dar, denn gem. Organisationserlass der Feuerwehren SH (OrgFw)¹ Nr. 1.2 wird die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr daran bemessen, einen so genannten kritischen Wohnungsbrand bekämpfen zu können.

Als Kriterien hierfür werden folgende Aspekte genannt:

- Einhalten Hilfsfristen innerhalb des Gemeindegebietes (richtige Standorte der Feuerwehrhäuser)
- Vorhandensein der notwendigen Feuerwehrfahrzeuge (Anzahl und Typ)

¹ siehe Organisationserlass Feuerwehren (OrgFw) des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (2009)

- Vorhandensein des notwendigen ausgebildeten Personals (in allen erforderlichen Funktionen)

Die 1. Hilfsfrist beträgt gem. des Landesfeuerwehrverbands Schleswig-Holstein von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen am Brandort 10 Minuten. Die Erträglichkeitsgrenze ist bereits nach 13 Minuten erreicht und die Reanimationsgrenze (2. Hilfsfrist) nach 17 Minuten. Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind auf ihrem Weg zum Einsatzfahrzeug an die Verkehrsregeln gebunden und dürfen keine Sonderfahrrechte beanspruchen. Es ist daher zwingend notwendig einen zentralen Standort für die Freiwilligen Feuerwehren zu ermitteln, welcher die Einhaltung der Hilfsfristen gewährleistet. Die Hilfsfrist beginnt, sobald die Meldung in der Leitstelle eingegangen ist. In der Regel vergehen bis zur Alarmierung der Einsatzkräfte 2 Minuten. Die verbleibenden 8 Minuten teilen sich in Ausrück- und Anfahrtszeit auf.

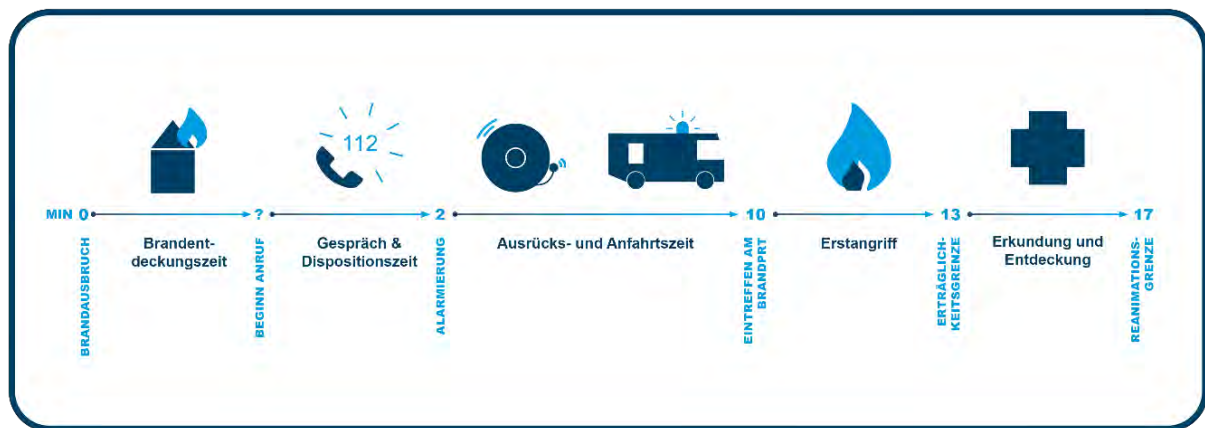


Abbildung 5: Darstellung der Zeiten innerhalb der Hilfsfrist in SH, B2K 2022

Im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfrist wurden für die fünf potenziellen Standorte digitale Isochrone mit den jeweiligen Erreichbarkeitsradien errechnet. Bei der Berechnung wurde angenommen, dass das erste Einsatzfahrzeug vier Minuten nach Information der Einsatzkräfte ausrücken kann. Hierbei handelt es sich um eine idealtypische Voraussetzung.

Neben der Hilfsfrist stellt auch der Grundsatz gem. DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ eine Maßgabe, die eingehalten werden muss, dar.

Die An- und Abfahrtswege am Feuerwehrhaus müssen so angeordnet sein, dass die Einsatzkräfte sicher an- und ausrücken können.

Darunter versteht man, dass unter Einsatzbedingungen die Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Bewegungen von Fahrzeugen zu vermeiden sind. Zu diesen gehören sowohl die ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge als auch die Fahrzeuge der ausrückenden alarmierten Einsatzkräfte.

Besondere Gefährdungen entstehen durch Fahrzeugbewegungen in der direkten Nähe des Feuerwehrhauses, wenn sich Verkehrswege kreuzen.

Dies sind insbesondere Kreuzungen:

- der ankommenden Einsatzkräfte untereinander,
- der mit PKW oder Fahrrad anrückenden Einsatzkräfte und bereits ausrückenden Einsatzfahrzeugen,
- der anrückenden und ausrückenden Einsatzkräfte und der Fußwege der zum Feuerwehrhaus eilenden Einsatzkräfte,
- der zum Feuerwehrhaus eilenden Einsatzkräfte und den Fahrwegen anderer Verkehrsteilnehmer.

Unerwartete „Begegnungen“ sind insbesondere durch geeignete bauliche und gestalterische Maßnahmen vermeidbar. Bereits bei der Planung von Feuerwehrhäusern müssen die Voraussetzungen für gefahrlose Betriebs- und Einsatzabläufe in und um Feuerwehrhäuser geschaffen werden.²

4.4 Hinweise zum Verständnis der Datenblätter im Bewertungsmatrix

Nachfolgend erfolgt eine Erläuterung der einzelnen für die Beurteilung relevanten Fragen und Angaben im Datenblatt.

Kriterium	Erläuterung
Lage der Fläche	Die räumliche Lage der Potentialfläche innerhalb der Gemeinde. Die Abgrenzung wird durch die nächstgelegenen prägenden Elemente (in der Regel Straßen) vorgenommen.
Einstufung der Fläche	Hier erfolgt die baurechtliche Einstufung der Fläche. Die Einstufung gibt darüber Auskunft, ob die Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes, im Innenbereich oder Außenbereich liegt.
Realnutzung	Gibt die wesentlichen Nutzungsmerkmale der Potentialfläche wieder.
Größe der Fläche	Die Flächengröße wird aus einem Zeichenprogramm ausgelesen und stellt einen groben Orientierungswert dar. Die Flächen werden in der Regel nicht parzellenscharf eingezeichnet, es sei denn, es handelt sich um ein gesamtes beispielsweise Flurstück.
Hemmnisse	Ein Hemmnis kann eine besondere Immissionsproblematik oder die Lage an einer übergeordneten Verkehrsstraße darstellen.
Besondere Bedeutung	Hier werden Aussagen darüber getroffen, ob die Potentialfläche beispielsweise eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat oder über eine auffällige Reliefform wie ausgeprägte Hanglagen oder Senken verfügt.
Relevante Aussagen des Regionalplans	Der Regionalplan enthält übergeordnete Ziele und Grundsätze, die im Rahmen der Flächenbetrachtung berücksichtigt werden müssen. Liegt die Fläche bspw. in einem regionalen Grünzug besteht ein besonderes Abwägungsgebot für eine Überplanung der Fläche.
Aussagen des Bebauungsplans	Im Rahmen der Betrachtung werden alle Bauleitpläne der Gemeinde ausgewertet und relevante Aussagen für die Potentialfläche an dieser Stelle zusammengetragen.
Aussagen des Archäologie Atlas des Landes SH	Bei der Prüfung der einzelnen Potentialflächen wird ebenfalls betrachtet, ob die Fläche in einem archäologischen Interessensgebiet liegt oder sich Kulturdenkmäler in der Nähe befinden. Daraus ergeben

² vgl. Sicherheit im Feuerwehrhaus, DGUV Information 205-008, S. 7 (Dezember 2016)

	sich relevante Aussagen für die Eigentümer der Fläche.
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG	Hierbei handelt es sich um eine nicht abschließende Aussage. Die Planer versuchen, Hinweise auf Biotope zusammenzutragen. Diese können aus dem Landschaftsplan hervorgehen, aus topografischen Karten oder vor Ort erkennbar sein.
Aussagen des Landwirtschafts- und Umweltatlas	Im Rahmen einer digitalen Abfrage wird ermittelt, ob die Potentialfläche innerhalb eines Landschafts-, Naturschutz-, FFH- oder EU-Vogelschutzgebiets liegt.
Baurechtliche Einschätzung	Hier erfolgt eine Einschätzung, ob Bauleitplanung betrieben werden muss und welche Möglichkeiten bestehen, um die Fläche baulich zu entwickeln.
Verkehrliche Erschließung	Bezieht sich schwerpunktmäßig auf Individualverkehr unter Einbeziehung der durch den Mehrverkehr zu erwartenden Folgen für die Umgebung. Unter „möglich“ wird hier verstanden, dass es keine Hinweise auf Probleme gibt. Die eigentliche Sicherung muss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
Ver- und Entsorgungsleitungen	Bezieht sich auf die gesamte Infrastruktur, im Besonderen aber auf die Entsorgung des Niederschlagwassers, da diese häufig ein begrenzender Faktor ist. Unter „möglich“ wird hier verstanden, dass es keine Hinweise auf Probleme gibt. Die eigentliche Sicherung muss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
Erforderliche Gutachten	Enthält eine kurze Zusammenfassung der notwendigen Gutachten, die voraussichtlich im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringen sind.
Weitere Hinweise	Hier werden Besonderheiten der Fläche erläutert.
Eignung der Fläche für die bauliche Entwicklung	Die Eignung der Fläche ergibt sich aus einer Zusammenschau der vorgenannten Kriterien und vorliegenden Informationen. Es handelt sich dabei um die Einschätzung der Fachplaner, die Planungsbehörden können zu einer abweichenden Einschätzung gelangen.

5. Festlegung der Potentialflächen

Im Vorfeld zur Standortprüfung fand ein Planungsgespräch mit dem Bürgermeister und dem Bauausschussvorsitzenden aus der Gemeinde statt um die Prüfstandorte und Bewertungskriterien abzustimmen (siehe auch Kap. 4.2). Im Rahmen der Besprechung wurde sich darauf geeinigt, dass der neue Feuerwehrstandort sich in der Nähe eines Gewerbestandes befinden soll. Weiterhin soll auf eine gute verkehrliche Anbindung geachtet werden. Im weiteren Gespräch wurde sich darauf geeinigt, dass die fünf potenziellen Gewerbeflächen aus der Innenbereichsbetrachtung des Ortsentwicklungskonzeptes als potenzielle Standorte geprüft werden sollen. Die Flächen wurden im Rahmen einer unabhängigen Ortsbegehung durch die Planer erhoben, die unabhängig von übergeordneten Rahmenbedingungen und Vorkenntnissen im ersten Augenschein aufgrund ihrer Lage sowie Größe mutmaßlich für eine bauliche Entwicklung geeignet sind.

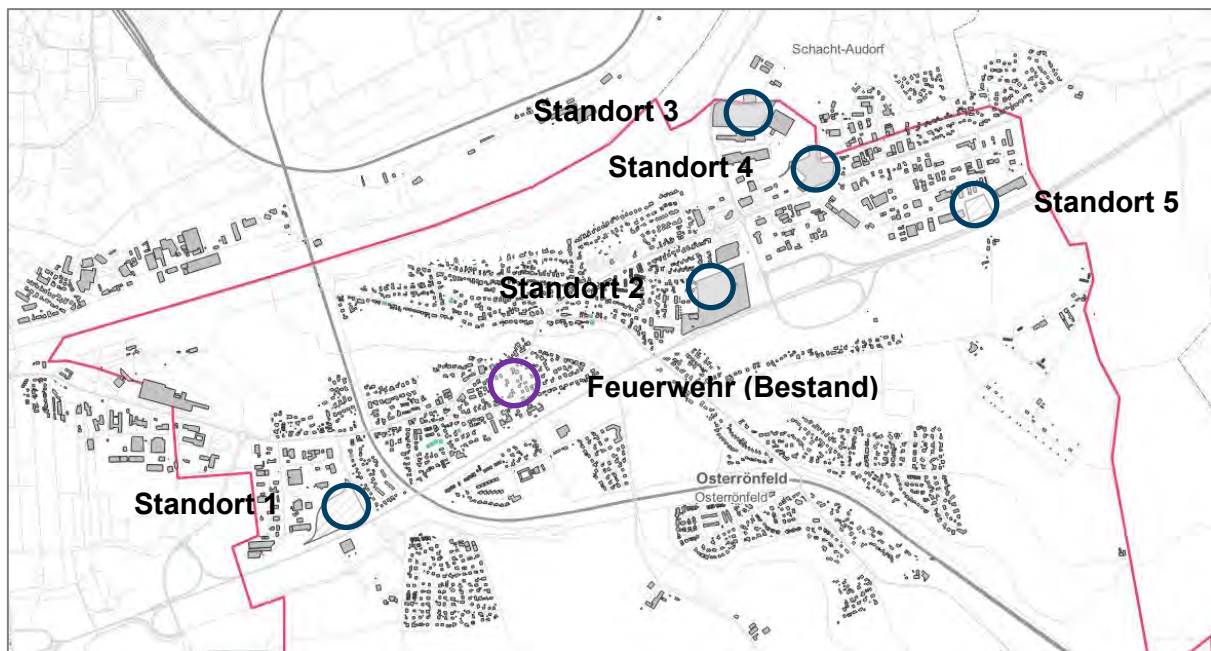


Abbildung 6: Potenzielle Prüfstandorte für eine Feuerwehr in der Gemeinde Osterrönfeld (B2K und dn Ingenieure 2022)

6. Verkehrliche Erschließung und Erreichbarkeit

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Osterrönfeld erstreckt sich entlang der Bundesstraße B202, der Bahntrasse Kiel-Rendsburg und des Nord-Ostsee-Kanals. Der besiedelte Bereich der Kommune wird durch die übergeordneten Verkehrsstränge in mehrere Teilbereiche zerschnitten. Die südlich gelegenen Quartiere sind dadurch verkehrlich unzureichend angebunden. Die teilweise einspurigen Unterführungen stellen Nadelöhre dar, die bei Starkregenereignissen unter Wasser stehen und nicht passierbar sind. Dieser Umstand sorgt dafür, dass der beengte Straßenraum der südliche Gemeindebereich durch die Lösch- und Einsatzfahrzeuge schlechter zu erreichen ist. Dies bestätigen auch die Isochrone, die im Rahmen der Berechnung für den Bestandsstandort und die fünf potenziellen Standorte berechnet wurden. Sie zeigen deutlich, dass innerhalb der Hilfsfrist nicht alle Siedlungsbereiche abgedeckt werden können. Insbesondere der südlich gelegene Bereich der Gemeinde ist nicht oder nicht ausreichend abgedeckt.

Betrachtet man die Erreichbarkeit innerhalb der Hilfsfrist, gemessen an den Berechnungen als alleiniges Kriterium, ist keiner der Standorte für den Neubau einer Freiwilligen Feuerwehr als geeignet zu betrachten. Der Standort 1 eignet sich aus Perspektive der Berücksichtigung der Hilfsfrist am ehesten für einen neuen Standort der Feuerwehr. Hier werden bis auf Stampfmühle weitestgehend alle besiedelten Bereiche abgedeckt. Der Bestandsstandort und die Standorte 2 bis 5 decken einen erheblich geringeren Siedlungsbereich ab und sorgen für eine schlechtere Versorgung der bewohnten Bereiche. Es wird in diesem Zusammenhang allerdings auch darauf hingewiesen, dass es sich um einen idealtypischen Ansatz bei der Berechnung handelt. Es kann zu Verschiebungen kommen, je nachdem wann die Einsatzkräfte innerhalb der Ausrückzeit am Feuerwehrstandort eintreffen. Wohnen die Einsatzkräfte dicht am Feuerwehrgerätehaus und können das erste Fahrzeug in kurzer Zeit besetzen, erhöht sich die Fahrzeit zum Brandort. Hier kann bereits 1 Minute einen erheblichen Unterschied machen und die Erreichbarkeit deutlich erhöhen.

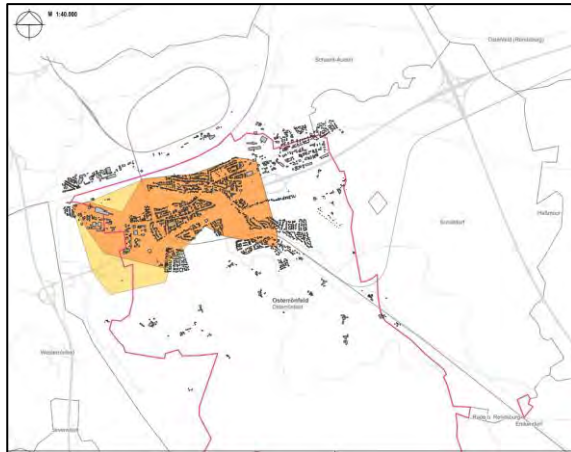


Abbildung 7: Isochron-Darstellung der Erreichbarkeit innerhalb 4 Minuten ausgehend vom Bestands Standort

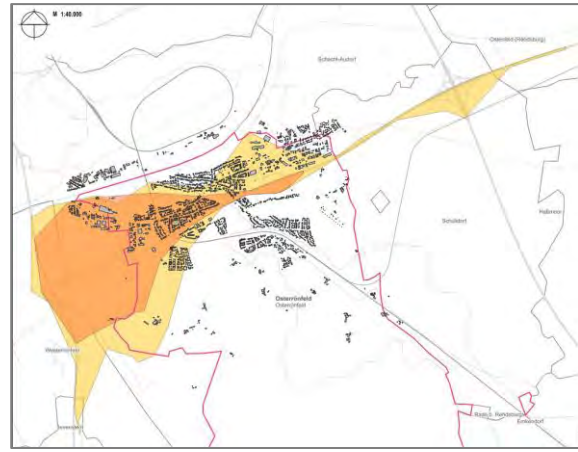


Abbildung 8: Isochron-Darstellung der Erreichbarkeit innerhalb 4 Minuten ausgehend vom Prüft 1 Standort

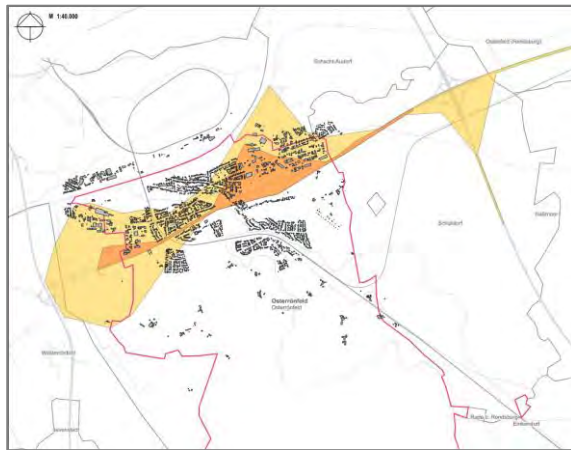


Abbildung 9: Isochron-Darstellung der Erreichbarkeit innerhalb 4 Minuten ausgehend vom Prüft 2 Standort

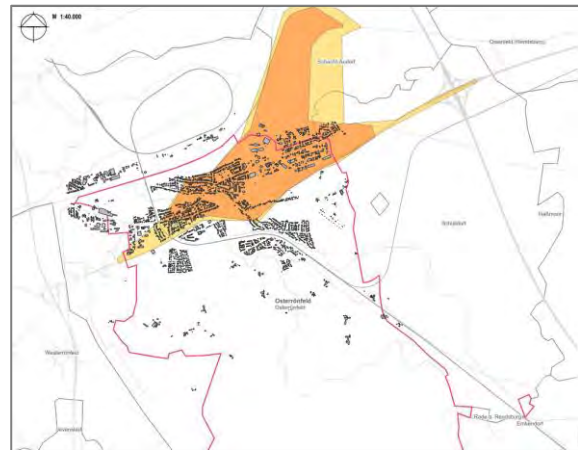


Abbildung 10: Isochron-Darstellung der Erreichbarkeit innerhalb 4 Minuten ausgehend vom Prüft 3 Standort

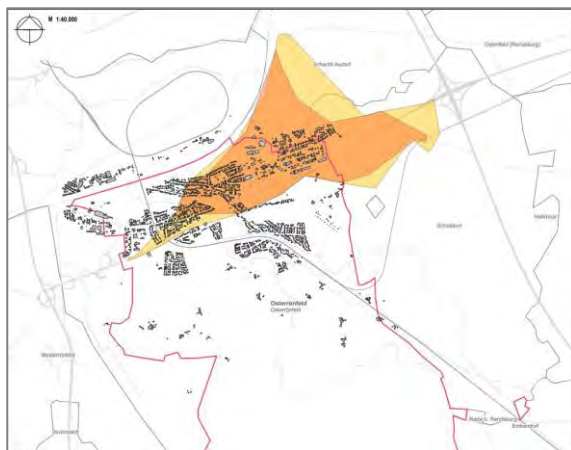


Abbildung 11: Isochron-Darstellung der Erreichbarkeit innerhalb 4 Minuten ausgehend vom Prüft 4 Standort

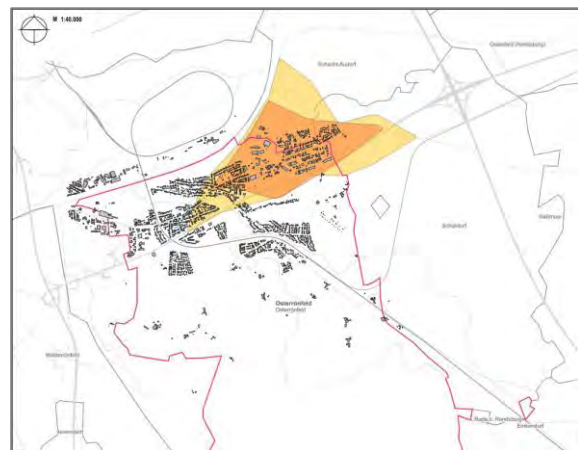


Abbildung 12: Isochron-Darstellung der Erreichbarkeit innerhalb 4 Minuten ausgehend vom Prüft 5 Standort

Die untersuchten fünf Flächen bieten ausreichend Fläche, um eine sichere Wegführung auf dem Gelände zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Lage an den Hauptverkehrsstraßen/ Verbindungsstraßen sind die identischen Problemstellungen bei der verkehrlichen Erschließung zu lösen. Es kann dazu kommen, dass sich eintreffende Einsatzkräfte mit dem abfahrenden Einsatzfahrzeug kreuzen. Dies ist nicht zu vermeiden, da die Einsatzkräfte sowohl von rechts als auch links eintreffen können. Die Flächen sind unter dem Aspekt also gleichermaßen bedingt

geeignet. Bei der Erarbeitung eines städtebaulichen und hochbaulichen Konzepts ist darauf zu achten, dass die Anordnung auf der Fläche so gewählt wird, dass die unterschiedlichen Zufahrten so angeordnet werden, dass so wenig wie möglich Kreuzungen der Verkehre entstehen.

7. Bewertung der einzelnen Potentialflächen

Die einzelnen Flächen werden nachfolgend anhand des vorgenannten Kriterienkatalogs hinsichtlich ihrer Eignung für eine Erweiterung des Bestandes bzw. einen Neubau an einen weiteren Standort geprüft. Für jede Prüffläche wird die Bewertungsmatrix ausgefüllt und relevante Hinweise darin vermerkt.

Fläche Nr. 1



Quelle: Planzeichnung B2K



Quelle: DOP20 Bilder des Kreises



Quelle: Flächennutzungsplan der Gemeinde

Kriterien	Beurteilung	Bewertung + positiv o neutral - negativ
Lage der Fläche in der Gemeinde	☒ Ortslage ☐ Splittersiedlung	+
Einstufung der Fläche	☐ Lage im Innenbereich gem. § 34 BauGB ☒ Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB ☒ Lage in einer Außenbereichsinsel ☐ Lage in einer Außenbereichszunge ☐ Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB	o

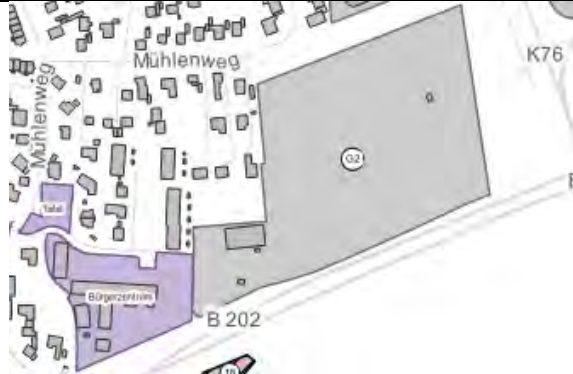
Realnutzung	ehemalige Zufahrt der Anschlussstelle an die B202, gegenwärtig der Natur überlassen	-
Größe der Fläche	ca. 24.250 m²	+
Erweiterungsoption	Die Flächengröße beträgt und bietet ausreichend Platz für den neuen Feuerwehrstandort und eine Erweiterung des Gewerbegebiets.	+
Hemmnisse	☒ Besondere Immissionsproblematik ☒ Lärm ☐ Geruch ☐ Staub ☐ Licht ☒ Anbauverbotszone ☐ Außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) <u>Erläuterung:</u> Die Fläche grenzt im Süden unmittelbar an die B202 an. Es muss die Anbauverbotszone von 20 m zur Bundesstraße berücksichtigt werden.	o
Besondere Bedeutung	Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für: ☐ Böden ☐ Grundwasser ☐ Fauna ☒ Topografie ☒ Vegetation ☐ Orts-/ Landschaftsbild <u>Erläuterung:</u> Die Topografie fällt von der Dorfstraße zum Gewerbegebiet um ca. 3 m auf einer Strecke von 160 m ab. Auf einem Teilbereich der Fläche hat sich zwischenzeitlich die Natur ausgebreitet und es ist ein Wald entstanden.	-
Relevante Aussagen des Regionalplans	Die Fläche liegt in einem: ☐ regionaler Grünzug / Grünzäsur ☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ☐ Vorranggebiet für den Naturschutz / Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	+
Aussagen des Flächennutzungsplans	Planungsrechtlich wird die Fläche in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) als Gewerbliche Bauflächen und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.	o
Aussagen des Bebauungsplans	Mit dem verbindlichen Bebauungsplan Nr. 10 und einer 1. Änderung sind Teile der Fläche überplant und als Gewerbegebiet, Verkehrsfläche, Schutzgrün und Maßnahmenfläche festgesetzt. Die Fläche wird aufgrund des Rückbaus der Verkehrsflächen und des entstandenen Waldes mittlerweile als Außenbereich im Innenbereich gem. § 35 BauGB zu bewerten.	o
Aussagen des Landschaftsplans	Ruderalflächen (Bestand), keine Veränderung (Planung)	o

Aussagen Archäologie-Atlas des Landes SH	☐ Kulturdenkmal vorhanden/ im Nahbereich ☒ Archäologisches Interessensgebiet <u>Erläuterung:</u> Die Fläche liegt im archäologischen Interessensgebiet. Es ist eine Abstimmung notwendig, ob eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt werden soll.	o
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG	☒ Knick oder Redder vorhanden ☐ Kleingewässer vorhanden <u>Erläuterung:</u> Südlich entlang der B202 sind Knickstrukturen vorhanden. Dieser befindet sich in der 20m Anbauverbotszone und kann voraussichtlich mit seiner Funktion erhalten bleiben.	-
Aussagen des Landschafts- und Umweltatlas	Die Fläche befindet sich im: ☐ Landschaftsschutzgebiet (LSG) ☐ Naturschutzgebiet (NSG) ☐ EU-Vogelschutzgebiet ☐ FFH-Gebiet	+
Baurechtliche Einschätzung	☒ Es besteht Baurecht nach § 34 BauGB (Innenbereich) / § 30 BauGB (Bebauungsplan) ☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB ☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ☐ Es kann eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden ☒ Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ☒ Es ist zusätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ☐ Es ist zusätzlich ein Zielabweichungsverfahren notwendig	o
Wie schnell gibt es Baurecht	☐ vorhanden ☒ nach vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 1,5 bis 2 Jahre) ☐ nach erfolgreichen Zielabweichungsverfahren und vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 3 bis 4 Jahre) ☐ kein Baurecht möglich	o
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche liegt an der Gemeindestraße Dorfstraße im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebiets. Die Dorfstraße stellt eine Verbindungsstraße dar, welche den Norden mit dem Süden der Gemeinde verbindet. Eine kreuzende Straße besteht nicht. Die Erreichbarkeit innerhalb der Hilfsfrist ist wie im Kap. 6 beschrieben an diesem Standort weitestgehend gegeben. Der bewohnte Bereich von Stampfmühle ist jedoch nicht innerhalb von den veranschlagten idealtypischen 4 Minuten zu erreichen.	o

Ver- und Entsorgungsleistungen	☒ in der erschließenden Straße vorhanden ☐ müssen hergestellt werden	+
Verfügbarkeit der Fläche	☒ Gemeindeeigentum ☐ die Fläche muss erworben werden	+
Erforderliche Gutachten/Abstimmungen	☒ Schallgutachten ☐ Verkehrsgutachten ☐ GIRL-Gutachten ☒ Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ☒ Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ☒ Abstimmung mit der unteren Forstbehörde <u>Erläuterung:</u> Im Rahmen der Bauleitplanung müssen einige Aufgaben bearbeitet werden. Darunter zählt die Umwandlung des Waldes die eine Genehmigung durch die Forstbehörde und eines Ausgleichs mit dem Faktor 1:2 bedarf. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob der bestehende Bewuchs artenschutzrechtlich relevant ist. Weiterhin bedarf es einer Abstimmung hinsichtlich des vorhandenen Knicks mit der unteren Naturschutzbehörde. Hier ist zu klären, ob der Knick in seiner Funktion gestört wird, wenn an dieser Stelle sowohl eine Feuerwehr als auch ein Gewerbegebiet entsteht. Ferner befindet sich die Fläche im archäologischen Interessensgebiet. Es bedarf einer Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamts, ob eine archäologische Voruntersuchung für die Fläche notwendig ist oder ob diese für eine Entwicklung freigegeben wird. Die Einsätze der Feuerwehr sowie die Übungen und Arbeiten auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses werden Lärmimmissionen verursachen, die auf die angrenzenden Wohngrundstücke, einwirken werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Feuerwehr im Einsatzfall gemäß § 35 StVO ein Sonderrecht zusteht. Das bedeutet, dass die Geräusche des Martinshorns von allen Verkehrsteilnehmern und auch von den Anwohnern, die an den von der Feuerwehr genutzten Straßen wohnen, hingenommen werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Lärmbelastung je Einsatz nur wenige Minuten andauert. Die Lärmimmissionen des zurückkehrenden Einsatzfahrzeugs und die der Feuerwehrleute, die nach dem Einsatz oder Übungsabend mit ihren Autos die Stellplatzanlage verlassen, müssen im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung betrachtet und Auswirkungen im Rahmen einer Sonderfallprüfung bewertet werden. Darüber hinaus muss gegebenenfalls ein Schallgutachten bzw. eine Bewertung des	o

	Verkehrslärms der B202 erfolgen. Die Feuerwehrleute haben gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB einen Anspruch auf gesunde Arbeitsverhältnisse.	
Die Fläche ist für eine Bebauung mit einem Kombistandort:		
☐ geeignet	☒ bedingt geeignet	☐ nicht geeignet

Fläche Nr. 2



Quelle: Planzeichnung B2K



Quelle: DOP20 Bilder des Kreises



Quelle: Flächennutzungsplan der Gemeinde

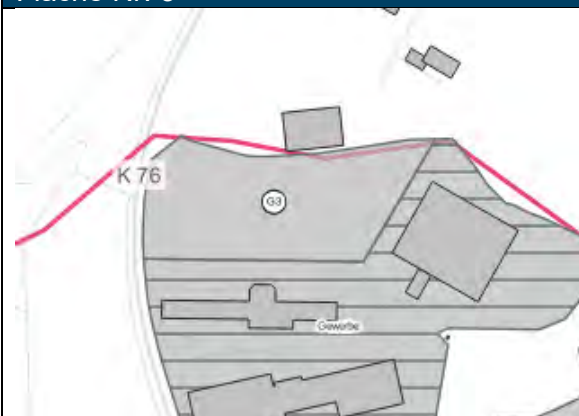
Kriterien	Beurteilung	Bewertung + positiv o neutral - negativ
Lage der Fläche in der Gemeinde	☒ Ortslage ☐ Splittersiedlung	+
Einstufung der Fläche	☐ Lage im Innenbereich gem. § 34 BauGB ☐ Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB ☒ Lage in einer Außenbereichsinsel ☐ Lage in einer Außenbereichszunge ☐ Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB	o
Realnutzung	Pendlerparkplatz Osterrönfeld, THW-Übungsplatz Osterrönfeld	-
Größe der Fläche	40.750 m ²	+
Erweiterungsoption	Eine Erweiterungsoption ist aufgrund der Größe der Fläche möglich.	+
Hemmnisse	☒ Besondere Immissionsproblematik ☒ Lärm ☐ Geruch ☐ Staub ☐ Licht ☒ Anbauverbotszone	o

	☐ Außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) <u>Erläuterung:</u> Die Fläche grenzt im Süden unmittelbar an die B202 an. Es muss die Anbauverbotszone von 20 m zur Bundesstraße berücksichtigt werden. Im Norden grenzt weiterhin ein Lebensmittelgeschäft an.	
Besondere Bedeutung	Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für: ☐ Böden ☐ Grundwasser ☐ Fauna ☒ Topografie ☒ Vegetation ☐ Orts-/ Landschaftsbild <u>Erläuterung:</u> Die Topografie auf der Fläche ist relativ bewegt. Die Höhenlinien schwanken von 9 auf 15m, teilweise auf kurzer Strecke. Weiterhin befinden sich um die Fläche herum erhebliche Gehölzstrukturen. Es handelt sich dabei teilweise um Wald und Knickstrukturen.	-
Relevante Aussagen des Regionalplans	Die Fläche liegt in einem: ☐ regionaler Grünzug / Grünzäsur ☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ☐ Vorranggebiet für den Naturschutz / Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	+
Aussagen des Flächennutzungsplans	Flächen für Wald, ruhender Verkehr Zweckbestimmung park and ride, Anbauverbotszone und Grünfläche im Bestand (Urschrift)	-
Aussagen des Bebauungsplans	Es besteht kein Bebauungsplan.	o
Aussagen des Landschaftsplans	Sondergebiet und Laubgehölzstreifen (Bestand), Potenzielle Baugebiete für Wohn-Mischbebauung und Laubgehölzstreifen (Planung)	o
Aussagen Archäologie-Atlas des Landes SH	☐ Kulturdenkmal vorhanden/ im Nahbereich ☐ Archäologisches Interessensgebiet	+
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG	☒ Knick oder Redder vorhanden ☐ Kleingewässer vorhanden ☒ Feldgehölze (HGy) <u>Erläuterung:</u> Südlich entlang der B202 und der Abfahrt sind Knickstrukturen vorhanden. Im Norden und Westen der Fläche befindet sich voraussichtlich ein Wald.	-
Aussagen des Landwirtschafts- und Umweltatlas	Die Fläche befindet sich im: ☐ Landschaftsschutzgebiet (LSG) ☐ Naturschutzgebiet (NSG) ☐ EU-Vogelschutzgebiet ☐ FFH-Gebiet	+

Baurechtliche Einschätzung	☐ Es besteht Baurecht nach § 34 BauGB (Innenbereich) / § 30 BauGB (Bebauungsplan) ☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB ☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ☐ Es kann eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden ☒ Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ☒ Es ist zusätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ☐ Es ist zusätzlich ein Zielabweichungsverfahren notwendig	o
Wie schnell gibt es Baurecht	☐ vorhanden ☒ nach vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 1,5 bis 2 Jahre) ☐ nach erfolgreichen Zielabweichungsverfahren und vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 3 bis 4 Jahre) ☐ kein Baurecht möglich	o
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche kann über die vorhandene Zufahrt an dem Abzweiger B202 angeschlossen werden. Eventuell bedarf es der Zustimmung des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehrs SH.	o
Ver- und Entsorgungsleitungen	☒ in der erschließenden Straße vorhanden ☐ müssen hergestellt werden	+
Verfügbarkeit der Fläche	☐ Gemeindeeigentum ☒ die Fläche muss erworben werden	-
Erforderliche Gutachten/Abstimmungen	☒ Schallgutachten ☐ Verkehrsgutachten ☐ GIRL-Gutachten ☐ Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ☒ Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ☒ Abstimmung mit der unteren Forstbehörde ☒ Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehrs SH <u>Erläuterung:</u> Im Rahmen der Bauleitplanung müssen einige Aufgaben bearbeitet werden. Darunter zählt die Umwandlung des Waldes die eine Genehmigung durch die Forstbehörde und eines Ausgleichs mit dem Faktor 1:2 bedarf oder alternativ die Einhaltung des 30m Waldschutzbereichs gem. § 24 Abs. 1 LWaldG. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob der bestehende Bewuchs artenschutzrechtlich relevant ist. Weiterhin bedarf es einer Abstimmung hinsichtlich des	o

	vorhandenen Knicks mit der unteren Naturschutzbehörde. Hier ist zu klären, ob der Knick in seiner Funktion gestört wird, wenn an dieser Stelle sowohl eine Feuerwehr als auch ein Gewerbegebiet entsteht. Die Einsätze der Feuerwehr sowie die Übungen und Arbeiten auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses werden Lärmimmissionen verursachen, die auf die angrenzenden Wohngrundstücke, einwirken werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Feuerwehr im Einsatzfall gemäß § 35 StVO ein Sonderrecht zusteht. Das bedeutet, dass die Geräusche des Martinshorns von allen Verkehrsteilnehmern und auch von den Anwohnern, die an den von der Feuerwehr genutzten Straßen wohnen, hingenommen werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Lärmbelastung je Einsatz nur wenige Minuten andauert. Die Lärmimmissionen des zurückkehrenden Einsatzfahrzeugs und die der Feuerwehrleute, die nach dem Einsatz oder Übungsabend mit ihren Autos die Stellplatzanlage verlassen, müssen im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung betrachtet und Auswirkungen im Rahmen einer Sonderfallprüfung bewertet werden. Darüber hinaus muss gegebenenfalls ein Schallgutachten bzw. eine Bewertung des Verkehrslärms der B202 erfolgen. Die Feuerwehrleute haben gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB einen Anspruch auf gesunde Arbeitsverhältnisse.	
Die Fläche ist für eine Bebauung mit einem Kombistandort: ☐ geeignet ☒ bedingt geeignet ☐ nicht geeignet		

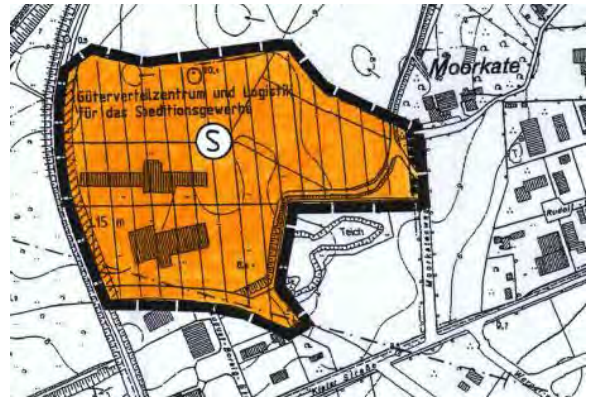
Fläche Nr. 3



Quelle: Planzeichnung B2K



Quelle: DOP20 Bilder des Kreises



Quelle: Aufnahme B2K

Quelle: Flächennutzungsplan der Gemeinde

Kriterien	Beurteilung	Bewertung + positiv o neutral - negativ
Lage der Fläche in der Gemeinde	☒ Ortslage ☐ Splittersiedlung	+
Einstufung der Fläche	☐ Lage im Innenbereich gem. § 34 BauGB ☒ Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB ☐ Lage in einer Außenbereichsinsel ☐ Lage in einer Außenbereichszunge ☐ Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB	+
Realnutzung	Logistikunternehmen	o
Größe der Fläche	ca. 20.750 m ²	+
Erweiterungsoption	Eine Erweiterungsoption ist aufgrund der Größe der Fläche möglich.	+
Hemmnisse	☒ Besondere Immissionsproblematik ☒ Lärm ☐ Geruch ☐ Staub ☐ Licht ☒ Anbauverbotszone ☐ Außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) <u>Erläuterung:</u> In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Speditionsbetrieb. Weiterhin ist eine Anbauverbotszone von 15m zur K76 zu beachten.	o
Besondere Bedeutung	Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für: ☐ Böden ☐ Grundwasser ☐ Fauna ☐ Topografie ☐ Vegetation ☐ Orts-/ Landschaftsbild	+
Relevante Aussagen des Regionalplans	Die Fläche liegt in einem: ☐ regionaler Grünzug / Grünzäsur ☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ☐ Vorranggebiet für den Naturschutz / Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	+

	☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	
Aussagen des Flächen-nutzungsplans	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Güterverteilzentrum und Logistik für das Speditionsgewerbe (3. Änd. FNP)	o
Aussagen des Bebau-ungsplans	Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestim-mung Güterverteilerzentrum und Logistik für das Speditionsgewerbe, private Grünflächen, Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be-pflanzungen (4. Änd. B-Plan Nr. 16)	o
Aussagen des Land-schaftsplans	Acker (Bestand), Acker und Schaffung linearer Gehölzstrukturen (Planung)	o
Aussagen Archäologie-Atlas des Landes SH	☐ Kulturdenkmal vorhanden/ im Nahbereich ☐ Archäologisches Interessensgebiet	+
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG	☒ Knick oder Redder vorhanden ☐ Kleingewässer vorhanden <u>Erläuterung:</u> Entlang der nördlichen und west-lichen Grenze ist ein Knick angelegt	-
Aussagen des Landwirt-schafts- und Umweltatlas	Die Fläche befindet sich im: ☐ Landschaftsschutzgebiet (LSG) ☐ Naturschutzgebiet (NSG) ☐ EU-Vogelschutzgebiet ☐ FFH-Gebiet	+
Baurechtliche Einschät-zung	☒ Es besteht Baurecht nach § 34 BauGB (In-nenbereich) / § 30 BauGB (Bebauungsplan) ☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB ☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ☐ Es kann eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden ☒ Es ist die Aufstellung eines Bebauungspla-nes erforderlich ☒ Es ist zusätzlich eine Änderung des Flä-chen-nutzungsplanes erforderlich ☐ Es ist zusätzlich ein Zielabweichungsver-fahren notwendig	o
Wie schnell gibt es Bau-recht	☐ vorhanden ☒ nach vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 1,5 bis 2 Jahre) ☐ nach erfolgreichen Zielabweichungs-verfahren und vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 3 bis 4 Jahre) ☐ kein Baurecht möglich	o
Verkehrliche Erschlie-ßung	Die Fläche kann an die K76 angeschlossen werden. Hier bedarf es der Zustimmung des LBV-SH	o
Ver- und Entsorgungslei-tungen	☒ in der erschließenden Straße vorhanden ☐ müssen hergestellt werden	+

Verfügbarkeit der Fläche	☐ Gemeindeeigentum ☒ die Fläche muss erworben werden	-
Erforderliche Gutachten/ Abstimmungen	☒ Schallgutachten ☐ Verkehrsgutachten ☐ GfRL-Gutachten ☐ Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ☒ Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ☒ Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehrs SH <u>Erläuterung:</u> Im Rahmen der Bauleitplanung müssen einige Aufgaben bearbeitet werden. Darunter zählt die Abstimmung hinsichtlich des vorhandenen Knicks mit der unteren Naturschutzbehörde. Hier ist zu klären, ob der Knick in seiner Funktion gestört wird, wenn an dieser Stelle sowohl eine Feuerwehr als auch ein Gewerbegebiet entsteht. Die Einsätze der Feuerwehr sowie die Übungen und Arbeiten auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses werden Lärmimmissionen verursachen, die auf die angrenzenden Nachbargrundstücke, einwirken werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Feuerwehr im Einsatzfall gemäß § 35 StVO ein Sonderrecht zusteht. Das bedeutet, dass die Geräusche des Martinshorns von allen Verkehrsteilnehmern und auch von den Anwohnern, die an den von der Feuerwehr genutzten Straßen wohnen, hingenommen werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Lärmbelastung je Einsatz nur wenige Minuten andauert. Die Lärmimmissionen des zurückkehrenden Einsatzfahrzeugs und die der Feuerwehrleute, die nach dem Einsatz oder Übungsabend mit ihren Autos die Stellplatzanlage verlassen, müssen im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung betrachtet und Auswirkungen im Rahmen einer Sonderfallprüfung bewertet werden. Darüber hinaus muss gegebenenfalls ein Schallgutachten bzw. eine Bewertung des Verkehrslärms der K76 und des benachbarten Speditionsbetriebes erfolgen. Die Feuerwehrleute haben gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB einen Anspruch auf gesunde Arbeitsverhältnisse.	o
Die Fläche ist für eine Bebauung mit einem Kombistandort: ☐ geeignet ☒ bedingt geeignet ☐ nicht geeignet		

Fläche Nr. 4



Quelle: Planzeichnung B2K



Quelle: DOP20 Bilder des Kreises



Quelle: Flächennutzungsplan der Gemeinde

Kriterien	Beurteilung	Bewertung + positiv o neutral - negativ
Lage der Fläche in der Gemeinde	☒ Ortslage ☐ Splittersiedlung	+
Einstufung der Fläche	☐ Lage im Innenbereich gem. § 34 BauGB ☐ Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB ☒ Lage in einer Außenbereichsinsel ☐ Lage in einer Außenbereichszunge ☐ Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB	o
Realnutzung	Wiese, Regenrückhaltebecken mit Baumbestand	-
Größe der Fläche	ca. 16.300 m ² , die nutzbare Fläche ist aufgrund der bestehenden Restriktionen jedoch erheblich geringer.	o
Erweiterungsoption	Eine Erweiterungsoption ist aufgrund der Restriktionen und des speziellen Zuschnittes voraussichtlich nicht möglich.	-
Hemmnisse	☒ Besondere Immissionsproblematik ☒ Lärm ☐ Geruch ☐ Staub ☐ Licht ☒ Anbauverbotszone ☐ Außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) <u>Erläuterung:</u> In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Speditionsbetrieb. Weiterhin ist eine	o

	Anbauverbotszone von 15m zur K76 zu beachten.	
Besondere Bedeutung	Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für: ☐ Böden ☐ Grundwasser ☐ Fauna ☐ Topografie ☒ Vegetation ☐ Orts-/ Landschaftsbild <u>Erläuterung:</u> Im nördlichen Bereich um das Regenrückhaltebecken befindet sich ein ausgeprägter Gehölzbestand.	-
Relevante Aussagen des Regionalplans	Die Fläche liegt in einem: ☐ regionaler Grünzug / Grünzäsur ☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ☐ Vorranggebiet für den Naturschutz / Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	+
Aussagen des Flächennutzungsplans	Regenrückhaltebecken, unterirdische Leitungen, Vorrangflächen für den Naturschutz Besondere Vorschriften für Knicks, Fläche für die Landwirtschaft, Anbauverbotszone	o
Aussagen des Bebauungsplans	Es besteht kein Bebauungsplan.	o
Aussagen des Landschaftsplans	Grünland, Knick und Kleingewässer (Bestand), Schaffung linearer Gehölzstrukturen (Planung)	o
Aussagen Archäologie-Atlas des Landes SH	☐ Kulturdenkmal vorhanden/ im Nahbereich ☐ Archäologisches Interessensgebiet <u>Erläuterung:</u>	+
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG	☒ Knick oder Redder vorhanden ☐ Kleingewässer vorhanden <u>Erläuterung:</u> Entlang der östlichen Grenze ist ein Knick angelegt	-
Aussagen des Landwirtschafts- und Umweltatlas	Die Fläche befindet sich im: ☐ Landschaftsschutzgebiet (LSG) ☐ Naturschutzgebiet (NSG) ☐ EU-Vogelschutzgebiet ☐ FFH-Gebiet	+
Baurechtliche Einschätzung	☐ Es besteht Baurecht nach § 34 BauGB (Innenbereich) / § 30 BauGB (Bebauungsplan) ☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB ☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ☐ Es kann eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden	o

	☒ Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ☒ Es ist zusätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ☐ Es ist zusätzlich ein Zielabweichungsverfahren notwendig	
Wie schnell gibt es Baurecht	☐ vorhanden ☒ nach vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 1,5 bis 2 Jahre) ☐ nach erfolgreichen Zielabweichungsverfahren und vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 3 bis 4 Jahre) ☐ kein Baurecht möglich	o
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche kann über den Moorkatenweg erschlossen werden.	+
Ver- und Entsorgungsleistungen	☒ in der erschließenden Straße vorhanden ☐ müssen hergestellt werden	+
Verfügbarkeit der Fläche	☐ Gemeindeeigentum ☒ die Fläche muss erworben werden	-
Erforderliche Gutachten/Abstimmungen	☒ Schallgutachten ☐ Verkehrsgutachten ☐ GIRL-Gutachten ☐ Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ☒ Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde <u>Erläuterung:</u> Im Rahmen der Bauleitplanung müssen einige Aufgaben bearbeitet werden. Darunter zählt die Abstimmung hinsichtlich des vorhandenen Knicks mit der unteren Naturschutzbehörde. Hier ist zu klären, ob der Knick in seiner Funktion gestört wird, wenn an dieser Stelle sowohl eine Feuerwehr als auch ein Gewerbegebiet entsteht. Die Einsätze der Feuerwehr sowie die Übungen und Arbeiten auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses werden Lärmimmissionen verursachen, die auf die angrenzenden Nachbargrundstücke, einwirken werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Feuerwehr im Einsatzfall gemäß § 35 StVO ein Sonderrecht zusteht. Das bedeutet, dass die Geräusche des Martinshorns von allen Verkehrsteilnehmern und auch von den Anliegern, die an den von der Feuerwehr genutzten Straßen wohnen, hingenommen werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Lärmbelastung je Einsatz nur wenige Minuten andauert. Die Lärmimmissionen des zurückkehrenden Einsatzfahrzeugs und die der Feuerwehrleute, die nach dem Einsatz oder Übungsabend mit ihren Autos die Stellplatzanlage verlassen, müssen im Rahmen einer lärmtechnischen	o

	Untersuchung betrachtet und Auswirkungen im Rahmen einer Sonderfallprüfung bewertet werden. Darüber hinaus muss gegebenenfalls ein Schallgutachten bzw. eine Bewertung des Verkehrslärms der K76 und des benachbarten Speditionsbetriebes erfolgen. Die Feuerwehrleute haben gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB einen Anspruch auf gesunde Arbeitsverhältnisse.	
Die Fläche ist für eine Bebauung mit einem Kombistandort:		
☐ geeignet	☒ bedingt geeignet	☐ nicht geeignet

Fläche Nr. 5



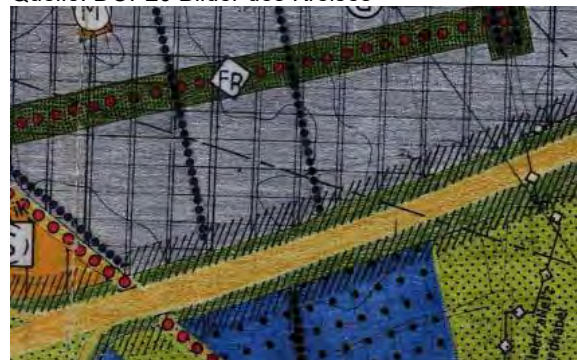
Quelle: Planzeichnung B2K



Quelle: DOP20 Bilder des Kreises



Quelle: Aufnahme B2K



Quelle: Flächennutzungsplan der Gemeinde

Kriterien	Beurteilung	Bewertung + positiv o neutral - negativ
Lage der Fläche in der Gemeinde	☒ Ortslage ☐ Splittersiedlung	+
Einstufung der Fläche	☐ Lage im Innenbereich gem. § 34 BauGB ☒ Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB ☐ Lage in einer Außenbereichsinsel ☐ Lage in einer Außenbereichszunge ☐ Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB	+
Realnutzung	Wiese	o
Größe der Fläche	ca. 7.300 m ²	+
Erweiterungsoption	Eine Erweiterungsoption ist aufgrund der Größe der Fläche möglich.	+

Hemmnisse	☒ Besondere Immissionsproblematik ☒ Lärm ☐ Geruch ☐ Staub ☐ Licht ☒ Anbauverbotszone ☐ Außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) <u>Erläuterung:</u> Die Fläche befindet sich im Gewerbegebiet. Weiterhin ist eine Anbauverbotszone von 20m zur L210 zu beachten.	○
Besondere Bedeutung	Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für: ☐ Böden ☐ Grundwasser ☐ Fauna ☐ Topografie ☐ Vegetation ☐ Orts-/ Landschaftsbild <u>Erläuterung:</u>	+
Relevante Aussagen des Regionalplans	Die Fläche liegt in einem: ☐ regionaler Grünzug / Grünzäsur ☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ☐ Vorranggebiet für den Naturschutz / Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	+
Aussagen des Flächen-nutzungsplans	Gewerbliche Bauflächen, Anbauverbotszone	+
Aussagen des Bebauungsplans	Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (nicht erheblich belastigende Betriebe), Umgrenzung der Flächen die von Bebauung freizuhalten sind, private Grünfläche, zu pflanzende Knicks, Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen, Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Baugrenzen (B-Plan Nr. 27)	+
Aussagen des Landschaftsplans	Laubgehölzstreifen, knick und Acker (Bestand), Potenzielle Baugebiete für Gewerbe (Planung)	○
Aussagen Archäologie-Atlas des Landes SH	☐ Kulturdenkmal vorhanden/ im Nahbereich ☒ Archäologisches Interessensgebiet <u>Erläuterung:</u>	○
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG	☒ Knick oder Redder vorhanden ☐ Kleingewässer vorhanden <u>Erläuterung:</u>	○
Aussagen des Landwirtschafts- und Umweltatlas	Die Fläche befindet sich im: ☐ Landschaftsschutzgebiet (LSG) ☐ Naturschutzgebiet (NSG) ☐ EU-Vogelschutzgebiet ☐ FFH-Gebiet	+
Baurechtliche Einschätzung	☒ Es besteht Baurecht nach § 34 BauGB (Innenbereich) / § 30 BauGB (Bebauungsplan)	+

	☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB ☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ☐ Es kann eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden ☐ Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ☐ Es ist zusätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ☐ Es ist zusätzlich ein Zielabweichungsverfahren notwendig	
Wie schnell gibt es Baurecht	☒ vorhanden ☐ nach vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 1,5 bis 2 Jahre) ☐ nach erfolgreichen Zielabweichungsverfahren und vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 3 bis 4 Jahre) ☐ kein Baurecht möglich	+
Verkehrliche Erschließung	Die verkehrliche Erschließung kann über die Werner-von-siemens-Straße erfolgen.	+
Ver- und Entsorgungsleitungen	☒ in der erschließenden Straße vorhanden ☐ müssen hergestellt werden	+
Verfügbarkeit der Fläche	☐ Gemeindeeigentum ☒ die Fläche muss erworben werden	-
Erforderliche Gutachten/Abstimmungen	☐ Schallgutachten ☐ Verkehrsgutachten ☐ GIRL-Gutachten ☐ Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ☐ Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde <u>Erläuterung:</u> Im Rahmen der Bauleitplanung müssen sollten die Aufgaben bereits behandelt worden sein. Es besteht Baurecht gem. des Bebauungsplanes Nr. 27. Sollte ein von dem Bebauungsplan abweichendes Vorhaben umgesetzt werden ist zu prüfen, ob es einer Bebauungsplan Änderung bedarf. In diesem Zusammenhang sollten dann auch folgende Abstimmungen erfolgen. Darunter zählt die Abstimmung hinsichtlich des vorhandenen Knicks mit der unteren Naturschutzbehörde. Hier ist zu klären, ob der Knick in seiner Funktion gestört wird, wenn an dieser Stelle sowohl eine Feuerwehr als auch ein Gewerbegebiet entsteht. Die Einsätze der Feuerwehr sowie die Übungen und Arbeiten auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses werden Lärmimmissionen	o

	verursachen, die auf die angrenzenden Nachbargrundstücke, einwirken werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Feuerwehr im Einsatzfall gemäß § 35 StVO ein Sonderrecht zusteht. Das bedeutet, dass die Geräusche des Martinshorns von allen Verkehrsteilnehmern und auch von den Anliegern, die an den von der Feuerwehr genutzten Straßen wohnen, hingenommen werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Lärmbelastung je Einsatz nur wenige Minuten andauert. Die Lärmimmissionen des zurückkehrenden Einsatzfahrzeugs und die der Feuerwehrleute, die nach dem Einsatz oder Übungsabend mit ihren Autos die Stellplatzanlage verlassen, müssen im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung betrachtet und Auswirkungen im Rahmen einer Sonderfallprüfung bewertet werden. Darüber hinaus muss gegebenenfalls ein Schallgutachten bzw. eine Bewertung des Verkehrslärms der L210 und des benachbarten Gewerbebetriebs erfolgen. Die Feuerwehrleute haben gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB einen Anspruch auf gesunde Arbeitsverhältnisse.	
Die Fläche ist für eine Bebauung mit einem Kombistandort: ☐ geeignet ☒ bedingt geeignet ☐ nicht geeignet		

8. Resümee und Handlungsempfehlung der Planer

Die vorliegende Standortprüfung dient als informelle Vorbetrachtung, welche keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie dient zur Orientierung und Entscheidungsgrundlage für die Standortwahl der geplanten gemeindlichen Nutzung als neuen Feuerwehrstandort. Sie kann im späteren Dialog mit den übergeordneten Planungsbehörden als Argumentationsgrundlage herangezogen werden.

Die Prüfung der Flächen hat ergeben, dass keine der Potentialflächen aus Sicht der städtebaulichen und umweltfachlichen Belange eignet. Die Flächen verfügen alle über Hemmnisse und jede für sich über Hürden, die im Weiteren (Bauleitplan-)Verfahren zu klären sind. Einige Hemmnisse bedürfen der Abstimmung und Zustimmung der übergeordneten (Planungs-)behörden. Im Rahmen des Scorings liegen die Flächen 1, 3 und 5 eng beieinander, sodass es keine klare Favoritenfläche gibt.

Tabelle 1: Scoring im Rahmen der Bewertung, B2K 2022

Kriterien	1	2	3*	4	5
Positiv	7	7	9	6	13
Neutral	10	8	9	9	6
Negativ	3	5	2	5	1
Score	17	14	18	15	19

Im Bereich der Abwägung und der Entscheidungsfindung sollten daher für die Flächen weitere Parameter mit herangezogen werden. Es gibt zwei wesentliche Kriterien, die neben der städtebaulichen- und umweltfachlichen Eignung ein wichtiges Merkmal darstellen, dabei handelt es sich zum einem um die Flächenverfügbarkeit und zum anderen um die Erreichbarkeit (siehe Kap. 6).

Durch die Auflagen der HFUK entsteht eine gewisse Dringlichkeit für die Findung eines neuen Standortes der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Kommune. Die Gemeinde Osterrönnfeld ist dazu verpflichtet gem. §2 BrSchG „Die Gemeinden haben als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.“ Weiterhin müssen die Feuerwehreinrichtungen gem. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) § 11 „Werden [...] Mängel festgestellt, die die Sicherheit [...] von Feuerwehrangehörigen gefährden könnte, oder bestehen Zweifel an ihrer Funktionsfähigkeit, [...] [sind diese einer] Instandsetzung zuzuführen. Daher wird der Gemeindevertretung dringend empfohlen mit den Grundstückseigentümern das Gespräch zu suchen, um ihre Absichten zur potenziellen Nutzung ihrer Flächen zu erfahren und eine mögliche Verkaufsbereitschaft zu ermitteln. Sollte eine Fläche innerhalb kurzfristigen Zeitraums (maximal in den nächsten 3 Jahren) nicht zum Verkauf stehen sowie durch die Kommune erworben und überplant werden können, sollte von dieser Fläche Abstand genommen werden.

Im Folgenden werden die Flächen einzeln unter der Berücksichtigung ergänzender Kriterien betrachtet und je Fläche eine Empfehlung zum Umgang mit dieser ausgesprochen.

Fläche 1

Die Fläche 1 stellt unter städtebaulichen Gesichtspunkten eine ideale Konversionsfläche im Innenbereich der Kommune dar. Die Fläche war im Rahmen ihrer ehemaligen Nutzung mit Verkehrsgrün angelegt, dieses wurde nach der Aufgabe der Abfahrt sich selbst überlassen und hat sich entwickelt. Es gilt daher dringend zu prüfen in welchem Umfang es sich hier gegebenenfalls um eine wertige Fläche im Sinne der Belange des Natur- und Umweltschutzes handelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich aus den gezielt gepflanzten Einzelbaumgruppen über die Jahre ein Wald eigenständig entwickelt hat. Im Rahmen einer Bauleitplanung sind diese Belange zwingend zu prüfen und bei der Umnutzung der Fläche entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auszugleichen. Es wird in diesem Zuge darauf hingewiesen, dass der Ausgleich und die gegebenenfalls erforderliche Waldumwandlung einen Nennenswerten Umfang an Kosten nach sich ziehen kann. Im Vorfeld der Standortprüfung fand bereits eine Begehung der Fläche durch die untere Forstbehörde, der Planer und der Gemeindevertretung statt. Im Rahmen der Abstimmung wurde der Wald bewertet und als nicht besonders erhaltenswert eingestuft, sodass eine Entwidmung denkbar wäre. Es ist dadurch möglich, dass der Vorteil das sich die Fläche im Gemeindeeigentum befindet und keine Erwerbskosten entstehen dadurch gemindert wird. Die Fläche stellt ebenfalls ein Potential für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes dar, die dort ansässigen Betriebe haben einen entsprechenden Bedarf angemeldet. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich der Kommune und der Nähe sowohl zu den besiedelten als auch zu den gewerblich genutzten Bereichen eignet sich die Fläche am ehesten für einen neuen Standort der Freiwilligen Feuerwehr. Von der Fläche aus wird die Hilfsfrist weitestgehend flächendeckend im besiedelten Gemeindegebiet eingehalten (siehe Kap. 6). In den anderen Bereichen kann es zu einer geringfügigen Überschreitung eintreten.

Fläche 2

Die Übungsfläche des Technischen Hilfswerks (THW) und des Park & Ride Parkplatz bietet mögliche Synergieeffekte für eine Entwicklung eines Kombinationsstandortes des THW und der Freiwilligen Feuerwehr. Beide Einrichtungen dienen einem dem Gemeinwohl, der Gefahrenabwehr und agieren eng miteinander. Es bleibt abzuklären, inwieweit das THW die vollumfängliche Fläche für ihre Übungen benötigt oder ob es vorstellbar wäre die Fläche gemeinsam zu nutzen. In dem Falle bedürfte es einer Neustrukturierung der Fläche unter Berücksichtigung der notwendigen Abstandsflächen zum bestehenden Wald und das alle drei Nutzungen sinnvoll angeordnet werden. Hierbei wäre denkbar die Übungsfläche oder auch die Stellplätze im Bereich des 30m Waldschutzbereichs ausnahmsweise anzuordnen. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine brennenden Materialien verwendet werden. Weiterhin müsste geprüft werden, ob eine Anlage der notwendigen Zufahrten mit ausreichend Abstand und ohne Gefährdung für

die Einsatzkräfte sowie Bürger möglich ist. Dabei sollte zwingend auf die Maßgaben der Unfallverhütungsschrift eingegangen werden. Bei der Fläche bleibt ergänzend anzumerken, dass diese ebenfalls, wenn auch tendenziell etwas schlechter als die Fläche 1, am ehesten den besiedelten Bereich des Gemeindegebiets in der Hilfsfrist oder mit kleineren Überschreitungen abdeckt (siehe ebenda). Die Gemeindevertretung äußerte sich dahingehend, dass die Fläche für eine Überplanung nicht zur Verfügung steht. Es hat eine direkte Ansprache des THW stattgefunden und dieser beabsichtigt eine andere Nutzung bzw. Entwicklung der Fläche. Es ist angedacht den Übungsplatz auszubauen und ihm eine höhere Bedeutung im regionalen Kontext der Struktur des technischen Hilfswerks zu geben.

Fläche 3

Bei der am nördlichen Ortsausgang und an der Gemeindegrenze befindlichen Potentialfläche 3 handelt es sich um eine Erweiterungsfläche des dort ansässigen Speditionsbetriebes. Es ist daher fraglich, ob diese Fläche zur Verfügung steht. Hier bedarf es der Ansprache der Eigentümer wie die Absichten zu der Entwicklung der Fläche sind. Aufgrund ihrer Lage am Ortsrand wird innerhalb der Hilfsfrist das Siedlungsgebiet weniger als die Hälfte abgedeckt. Hier würde es bei einem nicht unerheblichen Anteil der Haushalte und Gewerbebetriebe zu einer Überschreitung kommen (siehe ebenda). Dies trifft ebenfalls auf die beiden nachfolgenden Flächen zu. Aufgrund dessen sollte trotz der Eignung gem. des oben genannten Scorings von der Fläche Abstand genommen werden. Da eine Freiwillige Feuerwehr an dem jeweiligen Standort ihrer Funktion zum Schutz nicht nachkommen kann.

Fläche 4

Bei der Potentialfläche 4 handelt es sich um ein sehr speziell geschnittenes Grundstück, welches durch die dort bestehenden Nutzungen und Gegebenheiten wesentlich kleiner ausfällt als angegeben. Zum einen liegt auf der Fläche eine technische Anlage, die in ihrer Funktion erhalten bleiben sollte, damit die Regenwasserentwässerung weiterhin funktionsfähig bleibt. Andernfalls ist zu erwarten, dass in den dort angeschlossenen Gebieten die Niederschlagsmengen nicht ordnungsgemäß abführen können und es zu Schäden kommen kann. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück erhebliche Knick- und Gehölzstrukturen, die Schützenswert sind. Durch den Bau der Feuerwehrrache müssten diese voraussichtlich überwiegend entwidmet und zu teilen auch beseitigt werden. Damit einher gehen der Funktionsverlust und der ökologische Wert der Strukturen. Die Fläche ist darüber hinaus aus weiteren Gründen als nur bedingt bis nicht geeignet zu bewerten. Durch den speziellen Zuschnitt der Fläche, bleibe zu klären, ob ein Neubau sinnvoll und zukunftsfähig auf der Fläche angeordnet werden könnte. Darüber hinaus besteht das wichtige Kriterium der Erschließung und Erreichbarkeit. Grundsätzlich ist die Fläche an der Gemeindestraße Moorkatenweg, die in die Kieler Str. (K76) mündet gut angeschlossen. Dennoch ist die Erreichbarkeit der besiedelten Gebiete innerhalb der Hilfsfrist gem. der Berechnung (siehe ebenda) nicht gegeben.

Fläche 5

Die Fläche 5 befindet sich in einem rechtswirksamen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet, im südlichen Teilbereich einer Ringerschließung und liegt in einem Teilbereich der mit der Festsetzung eingeschränkter Nutzung (nicht erheblich belastigende Betriebe) versehen ist. Wie bereits eingangs in Kap. 4.3 erwähnt ist die verkehrliche Erschließung und die Einhaltung der Hilfsfrist ein wichtiges Kriterium, dem ein erhebliches Gewicht beigemessen wird. Durch die Lage innerhalb des Gewerbegebietes, am südlichen Ende der Ringerschließung, verlieren die Einsatzfahrzeuge beim Ausrücken wertvolle Zeit. Das Isochron im Rahmen der Berechnung für die potenzielle Erreichbarkeit innerhalb der Hilfsfrist (siehe ebenda) ist für diese Fläche auch am geringsten ausgeprägt. Das bedeutet, dass die bewohnten Bereiche der Gemeinde von diesem Standort am schlechtesten zu erreichen sind. Die Straße ist grundsätzlich ausreichend dimensioniert, um Begegnungsverkehr zuzulassen. Dennoch ist neben den eintreffenden Feuerwehrkameraden mit einem erhöhten Aufkommen an Ziel- und Quellverkehren in den Öffnungs- und Betriebszeiten der Betriebe zu rechnen und somit mit kreuzenden Verkehren. Aus dem Grund der Erschließung und der Erreichbarkeit wird empfohlen die Fläche

aus der weiteren Betrachtung als potenziellen Standort für die Freiwillige Feuerwehr herauszunehmen.

Handlungsempfehlung

Abschließend bleibt zu resümieren, das unter Berücksichtigung der eingangs aufgeführter und späterer ergänzter Kriterien sich am ehesten die Flächen 1 und 2 für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes eignen. Keine der fünf Flächen ist ohne Hemmnisse und somit gut geeignet. Die Fläche 2 steht für eine Bebauung mit dem Neubau der Freiwilligen Feuerwehr oder einer anderen baulichen Entwicklung nicht zur Verfügung. Basierend auf den Ergebnissen wird Kommune empfohlen, die Fläche 1 als neuen Standort für die Feuerwehr zu verfolgen und die Gespräche insbesondere mit der unteren Forstbehörde des Kreises basierend auf der Grundlage und der Ergebnisse der Standortprüfung aufzunehmen. Ziel der Gesprächsaufnahme sollte die in Aussichtstellung der Waldentlassung sein und eine Abstimmung hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs vorzunehmen. Sollten die Gesprächsergebnisse positiv verlaufen wird auf Grundlage dessen empfohlen in die Bauleitplanung einzusteigen. Darüber hinaus wird empfohlen parallel ein hochbauliches Vorkonzept für die Flächen 1 mit der Unterstützung eines Architekten zu entwickeln. Dieser sollte im Vorfeld das Raumprogramm abstimmen und prüfen das die Anforderungen an ein sicheres und funktionales Feuerwehrgerätehaus erfüllt werden. Auf dieser Basis des Raumprogrammes sollte ein Entwurf für das Vorhaben erstellt werden, der im Rahmen des Planungsprozesses als Grundlage dient und eine bedarfsorientierte und abgestimmte Bauleitplanung ermöglicht.

Hinweis: Da die Gemeinde gegenwärtig ein Ortsentwicklungskonzept erarbeitet, sollte eines der Schlüsselprojekte die kommunale Infrastruktur und die dort anzuordnende Feuerwehr im Rahmen des Maßnahmenkatalogs als Projekt aufgeführt werden. Das hochbauliche Vorkonzept und der spätere Bau der Feuerwehr werden durch die Nennung im Maßnahmenkatalog und durch die hohe Priorisierung durch die Gemeinde förderfähig bzw. erhalten einen wichtigen Bewertungspunkt in verschiedenen Förderkulissen.

Kiel, den 29.03.2023

B2K und dn Ingenieure

Architekten | Ingenieure | Stadtplaner



STANDORTPRÜFUNG FREIWILLIGE FEUERWEHR – Bewertung einer zusätzlichen Potentialfläche (Flurstück 271, Flur 15, Gemarkung Osterrönfeld)

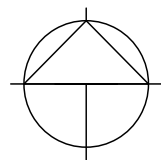
für die Gemeinde Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung:

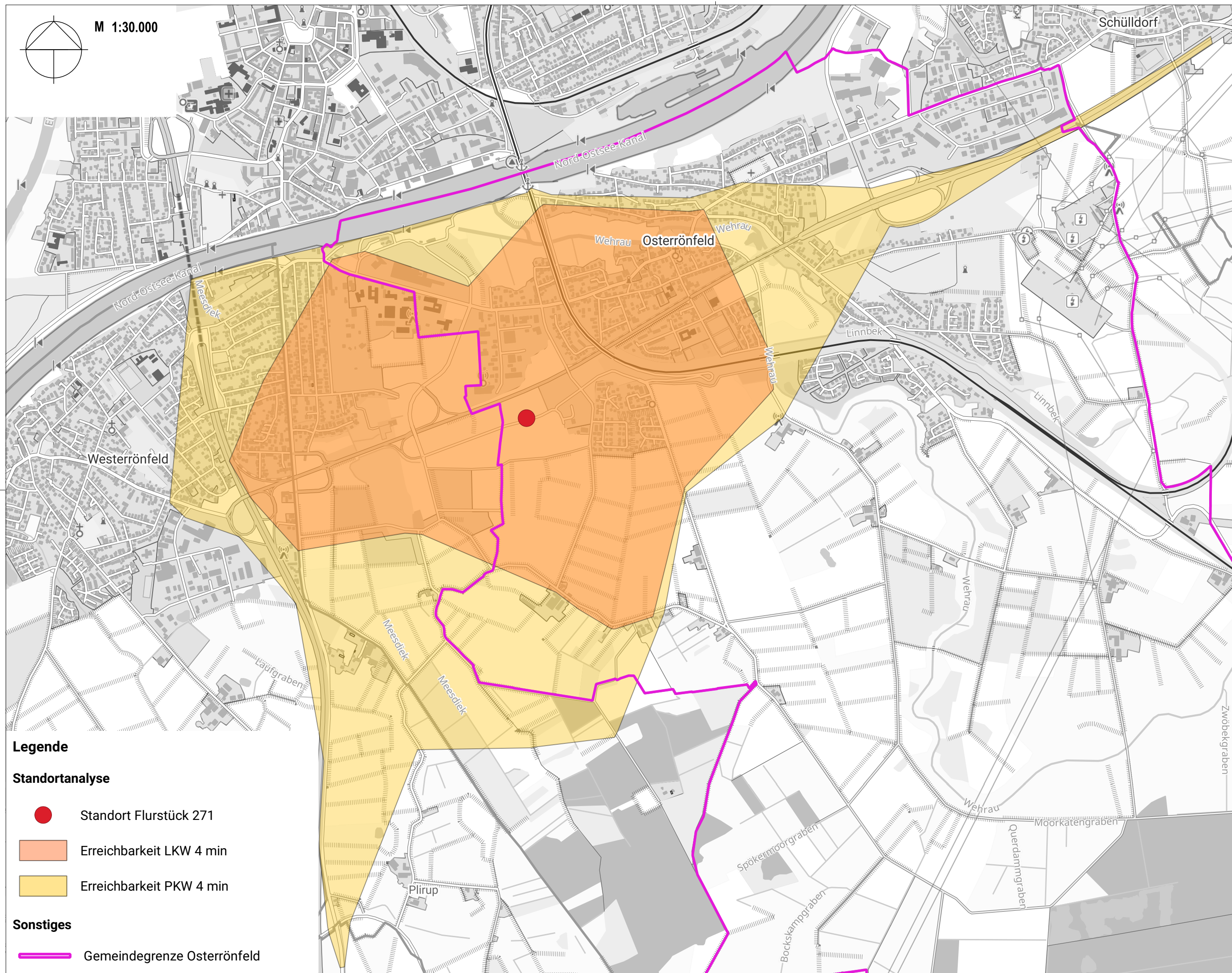
B2K und dn Ingenieure GmbH

Schleiweg 10 – 24106 Kiel – FON 0431/5967460 – FAX 0431/59674699 – info@b2k-dni.de

Stand: 22.09.2023



M 1:30.000



Legende

Standortanalyse

● Standort Flurstück 271

■ Erreichbarkeit LKW 4 min

■ Erreichbarkeit PKW 4 min

Sonstiges

— Gemeindegrenze Osterrönfeld

Bearbeitung: 22.09.2023

Standortprüfung Freiwillige Feuerwehr - Nachprüfung Standort Flurstück 271

der Gemeinde Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Platzzeichnung Standort 6 (Berechnung auf Grundlage von openrouteservice.org)

Schleiweg 10

24106 Kiel

Fon: 0431 - 59 67 46 - 0

Fax: 0431 - 59 67 46 - 99

Mail: info@b2k.de

B2K
dnling

Bewertung Potentialfläche Flurstück 271

Flurstück 271



Quelle: Planzeichnung B2K



Quelle: DOP20 Bilder des Kreises



Quelle: Aufnahme B2K



Quelle: Flächennutzungsplan der Gemeinde

Kriterien	Beurteilung	Bewertung + positiv o neutral - negativ
Lage der Fläche in der Gemeinde	☒ Ortslage ☐ Splittersiedlung	+
Einstufung der Fläche	☐ Lage im Innenbereich gem. § 34 BauGB ☒ Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB ☐ Lage in einer Außenbereichsinsel ☐ Lage in einer Außenbereichszunge ☐ Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB	+
Realnutzung	Grünland	+
Größe der Fläche	ca. 20.000 m²	+
Erweiterungsoption	Die Flächengröße beträgt und bietet ausreichend Platz für den neuen Feuerwehrstandort und weitere gewerbliche Nutzungen.	+
Hemmnisse	☒ Besondere Immissionsproblematik ☒ Lärm ☐ Geruch ☐ Staub ☐ Licht ☐ Anbauverbotszone ☐ Außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD)	o

	<u>Erläuterung:</u> Die Fläche grenzt im Süden unmittelbar an die B202 an. Es muss die Anbauverbotszone von 20 m zur Bundesstraße berücksichtigt werden.	
Besondere Bedeutung	Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für: ☐ Böden ☐ Grundwasser ☐ Fauna ☐ Topografie ☐ Vegetation ☐ Orts-/ Landschaftsbild <u>Erläuterung:</u> Die Topografie fällt von der Dorfstraße zum Gewerbegebiet um ca. 3 m auf einer Strecke von 160 m ab. Auf einem Teilbereich der Fläche hat sich zwischenzeitlich die Natur ausgebreitet und es ist ein Wald entstanden.	-
Relevante Aussagen des Regionalplans	Die Fläche liegt in einem: ☐ regionaler Grünzug / Grünzäsur ☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ☐ Vorranggebiet für den Naturschutz / Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ☐ Vorranggebiet / Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	+
Aussagen des Flächennutzungsplans	Planungsrechtlich wird die Fläche in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) als Gewerbliche Bauflächen	+
Aussagen des Bebauungsplans	Mit dem verbindlichen Bebauungsplan Nr. 31 und einer 1. Änderung sind Teile der Fläche überplant und als Gewerbegebiet, Verkehrsfläche, Schutzgrün und Maßnahmenfläche festgesetzt.	+
Aussagen des Landschaftsplans	Grünland (Bestand), Baugebiet für Gewerbe (Planung)	+
Aussagen Archäologie-Atlas des Landes SH	☐ Kulturdenkmal vorhanden/ im Nahbereich ☒ Archäologisches Interessensgebiet <u>Erläuterung:</u> Die Fläche liegt im archäologischen Interessensgebiet. Es ist eine Abstimmung notwendig, ob eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt werden soll.	o
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG	☒ Knick oder Redder vorhanden ☐ Kleingewässer vorhanden <u>Erläuterung:</u> An der westlichen Seite der Fläche sind Knickstrukturen vorhanden.	-
Aussagen des Landwirtschafts- und Umweltatlas	Die Fläche befindet sich im: ☐ Landschaftsschutzgebiet (LSG) ☐ Naturschutzgebiet (NSG) ☐ EU-Vogelschutzgebiet ☐ FFH-Gebiet	+

Baurechtliche Einschätzung	☒ Es besteht Baurecht nach § 34 BauGB (Innenbereich) / § 30 BauGB (Bebauungsplan) ☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB ☐ Es besteht Baurecht nach einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ☐ Es kann eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden ☐ Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ☐ Es ist zusätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ☐ Es ist zusätzlich ein Zielabweichungsverfahren notwendig	+
Wie schnell gibt es Baurecht	☒ vorhanden ☐ nach vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 1,5 bis 2 Jahre) ☐ nach erfolgreichen Zielabweichungsverfahren und vollzogener Bauleitplanung (Planungszeitraum ca. 3 bis 4 Jahre) ☐ kein Baurecht möglich	+
Verkehrliche Erschließung	Die Fläche liegt an der Gemeindestraße Marie-Curie-Straße im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebiets. Die Marie-Curie-Straße endet an einem Kreisel, der sie mit der Dorfstraße verbindet. Die Dorfstraße stellt eine Verbindungsstraße dar, welche den Norden mit dem Süden der Gemeinde verbindet. Eine kreuzende Straße besteht nicht. Die Erreichbarkeit innerhalb der Hilfsfrist ist wie im Kap.2 der Standortprüfung Freiwillige Feuerwehr beschrieben an diesem Standort weitestgehend gegeben. Ein Teil des bewohnten Bereiches von Stampfmühle, die Wohngebiete entlang der Ostlandstraße sowie Wohn und Gewerbegebiete entlang des nordöstlichen Teils der Kieler Straße sind jedoch nicht innerhalb der veranschlagten, idealtypischen 4 Minuten zu erreichen.	o
Ver- und Entsorgungsleitungen	☒ in der erschließenden Straße vorhanden ☐ müssen hergestellt werden	+
Verfügbarkeit der Fläche	☒ Gemeindeeigentum ☐ die Fläche muss erworben werden	+
Erforderliche Gutachten/Abstimmungen	☐ Schallgutachten ☐ Verkehrsgutachten ☐ GIRL-Gutachten ☒ Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ☐ Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ☐ Abstimmung mit der unteren Forstbehörde	o

	<u>Erläuterung:</u> Es bedarf einer Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamts, ob eine archäologische Voruntersuchung für die Fläche notwendig ist oder ob diese für eine Entwicklung freigegeben wird.	
Die Fläche ist für eine Bebauung mit einem Kombistandort:		
☒ geeignet	☐ bedingt geeignet	☐ nicht geeignet

Kiel, den 22.09.2023

B2K und dn Ingenieure

Architekten | Ingenieure | Stadtplaner